

## Deckblatt – Landessozialgericht NRW – Unterlagen über die Lügen und braunen Taktiken, um meine Beschwerde abzuweisen!!!



**Hier kann man die Lüge und die braunen Taktiken vom Landessozialgericht NRW anhand der kompletten Unterlagen nachvollziehen!!!**

**Man kann auch dabei sehen, dass die Nazi-Mitarbeiter beim Landessozialgericht NRW sich vor gar nichts ekeln und keine Lüge dreist genug ist, die auf jeden normalen Menschen abstoßend wirken würde!**

**Wenn Lügen kurze Beine hätten, würden beim Landessozialgericht NRW nur noch amputierte Rollstuhlfahrer arbeiten, so ähnlich wie Wolfgang Schäuble von der CDU!!!**



**Joachim Nieding ist der Präsident des Landessozialgericht NRW (LSG-NRW).**

**Zitat: Hartz IV-Verfahren sind eine „justizhistorisch einmalige Herausforderung“!**

**In Anbetracht wie beim Landessozialgericht NRW mit Lüge und braunen Taktiken die Verfahren geführt werden, kann ich dieser Aussage nur zustimmen!!!**

## Inhaltsverzeichnis

**Seite 1 – Deckblatt und Inhaltsverzeichnis**

**Seite 2 - 38 – Beschwerde mit Anlage**

**Seite 39 – Faxschreiben vom LSG-NRW wegen ang. Nichtzugestellten Brief**

**Seite 40 - 41 – Faxschreiben an LSG-NRW - Briefumschlag als Nachweis**

**Seite 42 - 45 – Faxschreiben vom LSG-NRW mit Eingangsbestätigung 02.12.2016**

**Seite 46 - 47 – Faxschreiben an LSG-NRW - Erneuter Nachweisauforderung mit Frist**

**Seite 48 - 49 – Faxschreiben an LSG-NRW - Anforderung des JC-Änderungsbescheids**

**Seite 50 - 53 – Faxschreiben an LSG-NRW – Weiterer Beweis & Verfahren abschließen**

**Seite 54 - 56 – Faxschreiben vom LSG-NRW – JC-Schreiben mit Lügen ohne Anlage!!!**

**Seite 57 - 59 – Faxschreiben vom LSG-NRW erneut mit Eingangsbestätigung 02.12.2016**

**Seite 60 - 62 – Faxschreiben an LSG-NRW im Bezug auf Geständnis der Lüge/Brief**

**Seite 63 - 67 – Beschluss vom 07.01.2016**

# Silvan Emanuel Wolfgang aus der Familie Ubl

## Natürliche Person nach staatlichen BGB §1

---

Silvan a. d. F. Ubl i. A. S. S [REDACTED]

[REDACTED] Köln [REDACTED]

(Hinweis: Briefkasten bei der obigen Adresse ist ausschließlich nur über die Post erreichbar!)

[Landessozialgericht NRW]  
Zweigertstr.54  
[45130] Essen

[Fax]: 0201-7992302

Aktenzeichen vom [Sozialgericht] Köln: S 33 AS 4232/15 ER

Beschwerde auf Beschlussentwurf, Stellungnahme auf das Schreiben vom [Jobcenter] Köln-Mülheim und Anforderung von vollständigen Aktenkopien vom [Jobcenter] Köln-Mülheim

An die Juristische Person beim [Landessozialgericht NRW],

hiermit reiche ich gegen den Beschlussentwurf (da keine gültige Unterschrift vorhanden ist, ist das nur ein Entwurf) Beschwerde ein, weil darin bis auf einen kleinen Teil überhaupt nicht auf den Inhalt meiner Klage eingegangen wird und somit das rechtliche Gehör gem. GG Art.103 Abs.1 verletzt wurde.

### **Begründung:**

In meine Klage geht es inhaltlich darum, dass mir die bewilligten Leistungen vom [Jobcenter] Köln-Mülheim vollständig zustehen, aber diese 3 Monate lang nicht vollständig gezahlt wurden und das im Vorfeld kein Änderungsbescheid oder ähnliches erfolgt ist!

Ob ich tatsächlich eine Wohnung bewohne oder nicht, ist für dieses Verfahren nicht erheblich! Das wird erst im neuen Verfahren relevant sein, aufgrund der vollständigen Aufhebung der bewilligten Leistungen, wobei ich ein Aufhebungsentswurfsschreiben zurückgewiesen habe, das [Jobcenter] Köln-Mülheim auch darauf bis jetzt keine Reaktion gezeigt hat und ich bis zum 01.12.2015 mit einer neuen Klage warten muss.

Es gibt nur einen einzigen Punkt im sog. Beschluss, worauf ich eingehen muss und das ist, das ich angeblich vollständig die letzten drei Monate die Grundsicherung zum Lebensunterhalt in Höhe von 399,00 € bekommen hätte und somit nur für einen Monat der Grund bestehe, das ich dazu berechtigt bin oder auch nicht, eine einstweilige Verfügung einzureichen. Das ist falsch!

Da die Miete in Höhe 364,80 € von den 399,00 € abgezogen wird, habe ich nur noch 34,20 € pro Monat zum Leben bekommen und ich musste mir das restliche Geld privat beleihen. Ich muss natürlich alles wieder zurückzahlen und kann mir privat nirgendwo Geld leihen! Für mich als Diabetiker, ist die Notwendigkeit der einstweiligen Verfügung somit gegeben, und die Notlage ist auch klar, was ich bereits in meiner Klage beschrieben hatte.

Im Bezug auf das Schreiben vom [Jobcenter] Köln-Mülheim, nehme ich wie folgt Stellung:  
Zu 1 - Der Antrag von der Juristischen Person HOCKMANN ist als unbegründet zu verwerfen!

Zu 2 - Hat meine Klage/Antrag durchaus Erfolg, da überhaupt **nicht** direkt Bezug auf meine Klagebegründung genommen wurde!!!

**Erläuterung, ausführliche Begründung:**

Inhaltlich in meiner Klage geht es ausschließlich darum, dass kein Änderungsbescheid/Sanktionsbescheid erfolgt ist und trotzdem verkürzte Zahlungen getätigt wurden!  
Die Tatsache, ob ich noch bei der Postadresse wohne oder nicht, ist nicht Gegenstand meiner Klage und Gerichtsverhandlung und kann auch nicht zum Gegenstand gemacht werden.  
Erst wenn ein Änderungsbescheid vorausgegangen wäre und ich Rechtsmittel beim [Jobcenter] Köln-Mülheim eingelegt hätte, was dann wiederum verworfen wird, wäre bei Klagerhebung das durchaus Gegenstand in einer Verhandlung geworden!  
Allerdings wären die Ausführungen von der Juristischen Person HOCKMANN nur zum Teil zutreffend, was aber auch nicht zum Erfolg führt!  
Tatsache ist, dass laut der Aussage erst am 24.11.2015 eine Feststellung getätigt wurde, ob am Klingelbrett mein Name der fiktiven Juristischen Person „S■■■■■“ noch vorhanden ist.  
Dies wurde nicht vorher getätigt, als bereits die verkürzten Zahlungen erfolgten.

Wie bereits in der Klageschrift geschrieben, bestätigte der Mitarbeiter ÖZMEN vom [Jobcenter], dass mir das Geld entweder ganz oder gar nicht zustehe und solange kein Änderungsbescheid erfolgt ist, dass mir das Geld solange auch ganz zusteht!

Bezüglich meines Aufenthalts hätte das [Jobcenter] Köln-Mülheim mich einfach zu der (in meinen Briefkopf stehende) Funkfernsprechnummer anrufen können, dann hätte ich schon mitgeteilt, wo ich mich aufhalte.

Da allerdings weder so ein Anruf getätigt wurde und niemand beim [Jobcenter] Köln-Mülheim auf meine ganzen Schreiben reagierte, hat die Juristische Person HOCKMANN durch ihre widersprüchliche Aussage den Beweis geliefert, dass überhaupt kein Interesse daran besteht, meinen Aufenthaltsort wissen zu wollen.  
Zudem ist damit auch bewiesen, dass eine Intrige gegen mich läuft!

Dann weise ich noch auf den vorsätzlichen Betrugversuch von der Juristischen Person HOCKMANN hin, bezüglich der übrigen Ausführung und der Anordnung selbst:  
Ein Bescheid vom 17.11.2015 habe ich nicht bekommen!  
Stattdessen wurde mir ein Aufhebungsentwurfsschreiben vom 26.10.2015 an meine Postadresse geschickt, welches ich auch ohne Probleme bekommen habe, und das ich bei meiner Klage als Anlage mit beigefügt habe.  
Im Bezug auf die Anlage vom [Jobcenter], die Anordnung vom 23.10.2015, wurde damit ein Beweis geliefert, dass offensichtlich die Akten frisiert werden!  
Laut der Anordnung wurde sie um 20:23 Uhr erteilt, das soweit mir bekannt ist, kein einziger Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im [Jobcenter] arbeitet, da die regulären Arbeitszeiten bis max. 18 Uhr bei Behörden gehen!  
Es geht auch nicht hervor, wer diese Anordnung erlassen hat, so dass ein klarer Betrugfall vorliegt, weil sich offenbar der/die Straftäter/in im Verborgenen halten möchten!  
Sowohl die Aussage von der Juristischen Person HOCKMANN, als auch die eine Anlage vom [Jobcenter] Köln-Mülheim beweisen das Straftaten begangen wurden!  
Daher fordere ich die vollständigen Aktenkopien vom [Jobcenter], die dem [Sozialgericht] Köln eingereicht wurden, an, damit ich vollständig Strafanzeige erstatten kann.

Da der Sachverhalt nach wie vor konkret ist, so wie ich das bereits in meiner Klage geschildert habe, und auch gefälschte Beweise nichts daran ändern, sind die Kosten des Verfahrens nach wie vor den Beklagten aufzuerlegen und mir ein vollstreckbaren Titel/Urteil auszustellen.

Anmerken möchte ich noch mal explizit, dass weder das [Jobcenter] Köln-Mülheim, als auch das [Sozialgericht] Köln inhaltlich auf meine Klage eingegangen sind, bis auf einen kleinen unwesentlichen Teil!

Alles was das [Jobcenter] Köln bis jetzt hervorgebracht hatte, sind überwiegend unbewiesene Behauptungen, wobei ich keinen einzigen Beweis bekommen habe.

Des Weiteren stelle ich fest, dass das Rechtliche Gehör durch so einen Beschlussentwurf, sprich ohne rechtsgültige Unterschrift, bereits nicht gegeben ist, da niemand eine Verantwortung durch so eine Paraphe trägt.

Sollte ich daher von Ihnen auch so einen Beschluss bekommen, worin einfach meine Beschwerde bzw. meine Klage abgewiesen wird, bestätigen Sie hiermit explizit, auch wenn Sie was anderes Schreiben sollten, dass das [Jobcenter] allgemein nach beliebigen Geld kürzen kann, ohne dass generell ein Sanktionsbescheid, Änderungsbescheid oder ähnliches vorher bzw. überhaupt erlassen wird!

Zuletzt weise ich Sie darauf hin, wenn Sie mir nicht die angeforderte Aktenkopie zuschicken, dass Sie sich als Mittäterschaft eines vorsätzlichen Betruges strafbar machen!  
Die Aktenkopie ist mir durchnummeriert und mit einer Bestätigung, dass diese vollständig aus den Gerichtsakten kopiert sind, zu zuschicken, sobald diese bei Ihnen eingetroffen sind.

In der Anlage füge ich meine Klage mit Anlage (ohne PKH), das Schreiben vom [Jobcenter] Köln-Mülheim mit Anlage und den Beschlussentwurf von [Sozialgericht] Köln mit bei.

Hochachtungsvoll



Gegeben Köln, 30. November 2015

Der lebend beseelte freie und souveräne Mensch, Silvan Emanuel Wolfgang von Bergisch Gladbach, ist der alleinige Administrator der Natürlichen Person nach staatlichem BGB §1 und der Juristischen Person, der alleinige Namensinhaber, ewig und uneingeschränkt. Er ist Begünstigter der realen Personen auf dem Hoheitsgebiet von Bundesstaat Preußen, mit Rechtsstand vom 01.01.1914, und er ist Begünstigter der fiktiven Personen in Geschäftsführung ohne Auftrag nach BGB §677, unabhängig von staatlichen Stellen!!!

# **Silvan Emanuel Wolfgang aus der Familie Ubl**

## **Natürliche Person nach staatlichen BGB §1**

---

Silvan a. d. F. Ubl i. A. S. S [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] Köln

(Hinweis: Briefkasten bei der obigen Adresse ist ausschließlich nur über die Post erreichbar!)

[Sozialgericht] Köln  
An den Dominikanern 2  
50668 Köln

[Fax]: 1617160

Eilantrag auf Erlass eines vollstreckbaren Titel/Urteil auf Leistung nach [SGB II] in Höhe von 1094,40 €

**Silvan a. d. F. Ubl i. A. S. S [REDACTED],  
letzter Wohnsitz und Postadresse: [REDACTED] in [REDACTED] Köln,  
nachfolgend Kläger genannt**

**und**

**Geschäftsführung OLAF WAGNER alias OLAF WALTER (siehe Anlage) und  
HEINZ-KONRAD RÜFFER der Firma Jobcenter Köln, Pohlighstr.3, [D-50969] Köln,  
Teamleiterin HOCHMANN und Abteilungsleiterin FISCHER,  
[Jobcenter] Köln-Mülheim, Wiener Platz 2a, [51065] Köln,**

**nachfolgend Beklagten genannt.**

An die Juristischen Personen am [Sozialgericht] Köln,

hiermit stelle ich einen Eilantrag auf Erlass eines vollstreckbaren Titel/Urteil in Höhe von 1094,40 €!

**Begründung:**

Mit einem Entwurfsbescheid am 18.02.2015 wurde mir Leistung nach [SGB II] in Höhe von 763,80 € monatlich bewilligt, also 399,00 € für den Regelbedarf und 364,80 € für Miete! Erst mit einem Aufhebungsentwurfsschreiben vom 26.10.2015, das keinerlei Rechtsgültigkeit besitzt, wurde die Leistung nach [SGB II] ab dem 01.12.2015 unbegründet komplett aufgehoben!!!

Trotzdem wurden die letzten drei Monate nicht vollständig bezahlt, ohne dass ein Sanktionsbescheid, Änderungsbescheid o. ä. vorausging.

Neben der Miete wurden mir daher die letzten drei Monate jeweils nur 34,20 € als Regelbedarf bezahlt.

Das [Jobcenter] in Köln-Mülheim hatte ich mehrmals wegen der verkürzten Zahlung angeschrieben und kein einziges Mal wurde mein Schreiben beantwortet!!! Zudem wird auf alternativen Medien immer mehr veröffentlicht, über die Veruntreuung der Gelder, die für die Grundsicherung gedacht sind! Dies würde zumindest das Verhalten von den Sachbearbeiterinnen erklären und die verkürzten Zahlungen.

Um den Sachverhalt unbedingt zu klären, rief ich beim [Jobcenter] Köln am 29.10.2015 an und dort bestätigte mir der Sachbearbeiter Hr. ÖZMEN, das mir tatsächlich volle Zahlungen/Leistungen zustehen, indem er meinen Ausführungen Recht gab!!!

Da mir telefonisch bestätigt wurde und es faktisch nicht bestritten ist, dass mir vollständige Zahlungen zustehen, aber im Übrigen von den Personen des [Jobcenters] Köln auf meine Schreiben nicht reagieren und somit diese immer stillschweigend bestätigt werden, dass ich mit meinen Ausführungen recht habe und sie trotzdem die restlichen Beträge von jeweils 384,80 € nicht überweisen, steht somit eine zügige Bearbeitung des Eilantrages nichts im Wege!!!!!!!

Der Eilantrag wird begründet, dass ich schnell meine wichtigen Medikamente kaufen muss, da ich Diabetiker bin und mir durch Nichteinnahme erhebliche gesundheitliche Schäden zugeführt werden, die zum Tode führen können!

In der Anlage füge ich ein Ärztliches Attest hinzu.

Beweise und Anlage:

Das Telefongespräch habe ich aufgezeichnet und möchte das als Beweis mit anführen.

Sie können das Gespräch sich unter der folgenden Internetadresse anhören:

<https://cloud.gmx.net/ngcloud/external?locale=de&guestToken=ZJjayeM5QZeqRyPs7mvVuw&loginName=dj-silvan@gmx.com>

In der Anlage füge ich als Beweis mein Schreiben an Fr. HOCHMANN und an Fr. FISCHER mit bei. Doppelte Schriftsätze werden aus der Anlage entfernt.

Zudem befindet sich in der Anlage ein Prozesskostenhilfeantrag.

Die Kosten des Verfahrens sind den Beklagten aufzuerlegen!

Hochachtungsvoll



Gegeben Köln, 23. November 2015

Der lebend beseelte freie und souveräne Mensch, Silvan Emanuel Wolfgang von Bergisch Gladbach, ist der alleinige Administrator der Natürlichen Person nach staatlichem BGB §1 und der Juristischen Person, der alleinige Namensinhaber, ewig und uneingeschränkt. Er ist Begünstigter der realen Personen auf dem Hoheitsgebiet von Bundesstaat Preußen, mit Rechtsstand vom 01.01.1914, und er ist Begünstigter der fiktiven Personen in Geschäftsführung ohne Auftrag nach BGB §677, unabhängig von staatlichen Stellen!!!



# UPIK® - Unique Partner Identification Key

Home | News | Bispnode D&B Deutschland | D&B International | VDA | VCI | Kontakt | Login

**SUCHEN**



[UPIK®-Suche](#)

[D-U-N-S® Nummer anfordern](#)

[eUpdate](#)

[Mein UPIK®](#)

[UPIK®-Basics](#)



UPIK® ist ein Produkt von Bispnode Deutschland. Bispnode ist einer der führenden europäischen Anbieter für digitale Wirtschaftsinformationen. Erfahren Sie mehr über unser Unternehmen und unsere Angebote unter [www.bispnode.de](http://www.bispnode.de)

[Erfahren Sie mehr](#)



**visit Bispnode.de**

Bispnode ist einer der führenden europäischen Anbieter für digitale Wirtschaftsinformationen.

► Home ► UPIK® datensatz

## UPIK® Datensatz - L

L	Eingetragener Firmenname	Jobcenter Köln
	Nicht eingetragene Bezeichnung oder Unternehmensteil	
L	D-U-N-S® Nummer	313487182
L	Geschäftssitz	Pohligstr. 3
L	Postleitzahl	50969
L	Postalische Stadt	Köln
	Land	Germany
W	Länder-Code	276
	Postfachnummer	
	Postfach Stadt	
L	Telefon Nummer	022196443401
W	Fax Nummer	022194298202
W	Name Hauptverantwortlicher	Olaf Walter
W	Tätigkeit (SIC)	7361

### Weitere Optionen:

Möchten Sie zurück zur UPIK® Suche?  
Bitte auf UPIK® Suche klicken.

[UPIK Suche](#)

Sie möchten kostenlos Ihre Stammdaten ändern?  
Sie müssen sich zuvor identifizieren.  
Dann bitte hier klicken:

[Daten ändern](#)

Sie finden keine entsprechende D-U-N-S® Nummer im aktuellen UPIK® Bestand oder möchten kostenlos eine neue D-U-N-S® Nummer beantragen?  
Bitte auf Neu anlegen klicken.

[Neu anlegen](#)

## Mein UPIK® - Login

Benutzername:

Passwort:

[Login](#)

[Passwort vergessen?](#)

[Daten absenden](#)



[Meine Vorteile](#)



[Jetzt registrieren](#)

## Mehr zum Thema

[Welche Datenbasis liegt der Trefferliste zugrunde?](#)

[Welche Datenbasis liegt dem UPIK®-Datensatz im Suchergebnis zugrunde?](#)

[Was ist die D&B Worldbase?](#)

[Gibt es eine weitere Beschreibung zu den angezeigten UPIK® Daten?](#)

[Weitere UPIK® Hintergrundinformationen UPIK® Basics](#)

Jobcenter Köln, Wiener Platz 2a, 51065 Köln

DV 10 0,85 Deutsche Post 



Herrn  
Silvan S.   
  
 Köln

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:  
Mein Zeichen: 747  
BG-Nummer: 35702//0065388  
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Telefon: (0221) 96443 401  
Telefax: (0221) 6900 8149  
E-Mail: Jobcenter-Koeln Muelheim-  
Team747L@jobcenter-ge.de  
Datum: 26.10.2015

## Aufhebung des Bescheides vom 18.02.2015

Sehr geehrter Herr S. ,

die Entscheidung über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - SGB II wird ab 01.12.2015 ganz aufgehoben.

Grund für die Aufhebung der Entscheidung:

Wegfall der Hilfebedürftigkeit.

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

Diese Entscheidung beruht auf § 40 Absatz 1 und 2 SGB II und § 330 Absatz 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) und § 7 Absatz 1, § 9 Absatz 1 SGB II.

In der Zeit, in der Sie keine Leistungen beziehen, sind Sie durch den zuständigen Leistungsträger für den Fall der Krankheit nicht versichert. Um Nachteile zu vermeiden, erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer Krankenkasse über Ansprüche und Rechte (z. B. auf freiwillige Weiterversicherung) während dieser Zeit sowie über Rechte und Pflichten, die Sie ggf. während eines Widerspruchs- oder Sozialgerichtsverfahrens haben.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Eine erneute Zahlung der Leistung ist nur dann möglich, wenn Sie diese bei dem zuständigen Leistungsträger nach Wegfall des Grundes, der zur Aufhebung der Bewilligungsentscheidung geführt hat, erneut beantragen. Den Antrag sollten Sie stellen, wenn aus Ihrer Sicht die Voraussetzungen für die Weiterzahlung der Leistung wieder vorliegen. Beachten Sie bitte, dass die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht werden.

Dienstgebäude  
Wiener Platz 2a  
51065 Köln

Telefon  
+49221/6900-0  
Telefax  
+49221/6900-8149  
Internet  
www.arbeitsagentur.de

Öffnungszeiten  
Mo, Di, Do, Fr  
08.00 - 12.00 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Termine nach Vereinbarung auch  
außerhalb der Öffnungszeiten

Bankverbindung  
BA-Service-Haus  
Bundesbank  
BIC: MARKDEF1760  
IBAN: DE5076000000076001617

allegro\_aufhebungsbescheid\_anbei\_v15.02.00.09.00\_v7\_11.06.2015



Mit freundlichen Grüßen

Jobcenter Köln

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

Anlage  
Gesetzestexte zu Ihrer Information

**Bitte beachten Sie:**

Auch wenn Sie keine Leistungen nach dem SGB II erhalten, können Sie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Beratung, Vermittlung, Förderung) durch Ihre Agentur für Arbeit in Anspruch nehmen.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Bezug von Leistungen nach dem SGB II rentenrechtlich als Anrechnungszeiten berücksichtigt und an den Rentenversicherungsträger gemeldet werden. Bitte wenden Sie sich hierzu an Ihre Agentur für Arbeit.

In der Zeit, in der Sie keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, werden Ihre Beiträge zur Krankenversicherung nicht mehr durch den zuständigen Leistungsträger übernommen. Ihr Krankenversicherungsschutz ist jedoch - unabhängig vom Leistungsbezug - weiterhin gewährleistet. Bitte setzen Sie sich wegen der Durchführung Ihrer Krankenversicherung unverzüglich mit Ihrer Krankenkasse beziehungsweise Ihrem Krankenversicherungsunternehmen in Verbindung. Diese werden Sie über Ihre Rechte und Möglichkeiten informieren. Dies gilt auch für die Zeit während eines zukünftigen beziehungsweise laufenden Widerspruchs- oder Klageverfahrens.

Würden Sie alleine durch die Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung hilfebedürftig, so kann unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag ein Zuschuss zu diesen Beiträgen übernommen werden.

Nur bei weiteren Personen in der Bedarfsgemeinschaft:

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, können Eingliederungsleistungen und die Meldung von Anrechnungszeiten auch an das Mitglied oder die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft von der Agentur für Arbeit erbracht werden.

# **Silvan Emanuel Wolfgang aus der Familie Ubl Natürliche Person nach staatlichen BGB §1**

---

Silvan a. d. F. Ubl i. A. S. S [REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED] Köln [REDACTED]

[Jobcenter] Köln-Mülheim  
Zu Hd. Teamleiterin HOCHMANN  
Wiener Pl.2  
[51065] Köln

[Fax]: 69008149

Unvollständige Zahlung der bewilligten Leistung nach [SGB II]!

Wertgeschätzte Juristische Person HOCHMANN,

bezugnehmend auf den letzten Bewilligungsbescheid nach [SGB II] vom 18.02.2015 möchte ich Sie hiermit darauf hinweisen, das die letzte Zahlung unvollständig erfolgte. Anstatt die bewilligte 763,80 € wurde nur 399,00 € überwiesen (siehe Anlage)!

Weil ich davon ausgehe, dass es ein Versehen war, da mir kein Änderungsbescheid zugeschickt wurde, fordere ich hiermit Sie auf, den fehlenden Betrag nachzuzahlen.

Mit freundlichen Grüßen  
[REDACTED]

Gegeben Köln, 23. September 2015

Der lebend beseelter freier und souveräner Mensch, Silvan Emanuel Wolfgang von Bergisch Gladbach, ist der alleinige Administrator der Natürlichen Person nach staatlichen BGB §1 und der Juristischen Person, der alleinige Namensinhaber, ewig und uneingeschränkt. Er ist Begünstigter der realen Personen auf dem Hoheitsgebiet von Bundesstaat Preußen, mit Rechtsstand vom 01.01.1914, und er ist Begünstigter der fiktiven Personen in Geschäftsführung ohne Auftrag nach BGB §677, unabhängig von staatlichen Stellen!!!

## Nachweis Faxversand

Datum/Uhrzeit:	Mi. 23.09.2015, 13:54:13	Status:	Versandt
Rufnummer:	022169008149	MSN:	
Kennung:	+492216900918146		
Teilnehmer:			
Bemerkung:	Jobcenter - Unvollständige Zahlung		
Datei:	C:\Users\X-OUT\AppData\Roaming\FRITZ!\Fax\09230001.sff		
Startzeit:	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	Seiten:	2
Dauer:	0:01:14	Auflösung:	Fein
Gebühr:	0,00 €	Mode:	ECM
Baudrate:	9600		
Seiten:	2		
Meldung:	0000/Erfolgreich verarbeitet		

## **Silvan Emanuel Wolfgang aus der Familie Ubl Natürliche Person nach staatlichen BGB §1**

Silvan a. d. F. Ubl i. A. S. S [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] Köln

[Jobcenter] Köln-Mülheim  
Zu Hd. Teamleiterin HOCHMANN  
Wiener Pl.2  
[51065] Köln

[Fax]: 69008149

Unvollständige Zahlung der bewilligten Leistung nach [SGB II]!

Wertgeschätzte Juristische Person HOCHMANN,

bezugnehmend auf den letzten Bewilligungsbescheid nach [SGB II] vom 18.02.2015 möchte ich Sie hiermit darauf hinweisen, dass die letzte Zahlung unvollständig erfolgte. Anstatt die bewilligte 763,80 € wurde nur 399,00 € überwiesen (siehe Anlage)!

Weil ich davon ausgehe, dass es ein Versehen war, da mir kein Änderungsbescheid zugeschickt wurde, fordere ich hiermit Sie auf, den fehlenden Betrag nachzuzahlen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
Gegeben Köln, 23. September 2015

# **Silvan Emanuel Wolfgang aus der Familie Ubl Natürliche Person nach staatlichen BGB §1**

---

Silvan a. d. F. Ubl i. A. S. S [REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED] Köln [REDACTED]

[Jobcenter] Köln-Mülheim  
Zu Hd. Teamleiterin HOCHMANN  
Wiener Pl.2  
[51065] Köln

[Fax]: 69008149

Erneute unvollständige Zahlung der bewilligten Leistung nach [SGB II]!

Wertgeschätzte Juristische Person HOCHMANN,

bezugnehmend auf den letzten Bewilligungsbescheid nach [SGB II] vom 18.02.2015 und mein letzten Schreiben vom 23.09.2015 möchte ich Sie hiermit wieder darauf hinweisen, das die letzte Zahlung auch unvollständig erfolgte.

Anstatt die bewilligte 763,80 € wurde wieder mal nur 399,00 € überwiesen (siehe Anlage).

Hiermit fordere ich Sie auf, die fehlenden Beträge in Höhe von insgesamt 729,60 € nachzuzahlen, da nach wie vor kein Änderungsbescheid mir zugeschickt wurde!

Hierzu gebe ich Ihnen eine Notfrist von 5 Werktagen, nach Eingang dieses Schreiben.

Sollte die Frist fruchtlos verstreichen, werde ich beim Sozialgericht einen Titel holen und die fehlende Beträge pfänden lassen!!!

Hochachtungsvoll

[REDACTED]  
Gegeben Köln, 05. Oktober 2015

Der lebend beseelter freier und souveräner Mensch, Silvan Emanuel Wolfgang von Bergisch Gladbach, ist der alleiniger Administrator der Natürlichen Person nach staatlichen BGB §1 und der Juristischen Person, der alleinige Namensinhaber, ewig und uneingeschränkt. Er ist Begünstigter der realen Personen auf dem Hoheitsgebiet von Bundesstaat Preußen, mit Rechtsstand vom 01.01.1914, und er ist Begünstigter der fiktiven Personen in Geschäftsführung ohne Auftrag nach BGB §677, unabhängig von staatlichen Stellen!!!

## Nachweis Faxversand

Datum/Uhrzeit:	Mo. 05.10.2015, 10:55:14	Status:	Versandt
Rufnummer:	022169008149	MSN:	
Kennung:	+492216900918146		
Teilnehmer:			
Bemerkung:	Jobcenter - Erneute unvollständige Zahlung		
Datei:	C:\Users\X-OUT\AppData\Roaming\FRITZ\Fax\10050001.sff		
Startzeit:	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	Seiten:	2
Dauer:	0:01:21	Auflösung:	Fein
Gebühr:	0,00 €	Mode:	ECM
Baudrate:	9600		
Seiten:	2		
Meldung:	0000/Erfolgreich verarbeitet		

## **Silvan Emanuel Wolfgang aus der Familie Ubl Natürliche Person nach staatlichen BGB §1**

Silvan a. d. F. Ubl i. A. S. S [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] Köln

[Jobcenter] Köln-Mülheim  
Zu Hd. Teamleiterin HOCHMANN  
Wiener Pl.2  
[51065] Köln

[Fax]: 69008149

Erneute unvollständige Zahlung der bewilligten Leistung nach [SGB II]!

Wertgeschätzte Juristische Person HOCHMANN,

bezugnehmend auf den letzten Bewilligungsbescheid nach [SGB II] vom 18.02.2015 und mein letzten Schreiben vom 23.09.2015 möchte ich Sie hiermit wieder darauf hinweisen, das die letzte Zahlung auch unvollständig erfolgte.

Anstatt die bewilligte 763,80 € wurde wieder mal nur 399,00 € überwiesen (siehe Anlage).

Hiermit fordere ich Sie auf, die fehlenden Beträge in Höhe von insgesamt 729,60 € nachzuzahlen, da nach wie vor kein Änderungsbescheid mir zugeschickt wurde!

Hierzu gebe ich Ihnen eine Notfrist von 5 Werktagen, nach Eingang dieses Schreiben.

Sollte die Frist fruchtlos verstreichen, werde ich beim Sozialgericht einen Titel holen und die fehlende Beträge pfänden lassen!!!

Hochachtungsvoll

[REDACTED]  
Gegeben Köln, 05. Oktober 2015

# **Silvan Emanuel Wolfgang aus der Familie Ubl**

## **Natürliche Person nach staatlichen BGB §1**

---

Silvan a. d. F. Ubl i. A. S. S [REDACTED]

[REDACTED] Köln [REDACTED]

[Jobcenter] Köln-Mülheim  
Zu Hd. [Teamleiterin] HOCHMANN  
Wiener Platz 2a  
[51065] Köln

[Fax]: 69008149

BG-Nr.: 35702BG0109388

Unvollständige Zahlung der Leistungen zum Lebensunterhalt der letzten zwei Monaten

Wertgeschätzte Juristische Person HOCHMANN,

bezugnehmend auf meine letzten beiden Schreiben vom 23.09.2015 und 05.10.2015 ist mir nach Durchsicht der Unterlagen aufgefallen, dass ich vergessen hatte, die BG-Nummer mit anzugeben!

Allerdings begründet das noch lange nicht, dass Sie sich in Schweigen hüllen!!!

Nun komme ich zu den bisherigen Zahlungen, die überwiesen wurden.

Anstatt der bewilligten 763,80 € wurde die letzten zwei Monate jeweils nur 399,00 € überwiesen!

Das sind pro Monat 364,80 € für die Miete und je 34,20 € für den Regelbedarf zum Leben, ohne das mir ein Änderungsbescheid bzw. Sanktionsbescheid zugeschickt wurde!!! Ich weise Sie daher ausdrücklich hin, dass ich Diabetiker bin und ich mir keinerlei Medikamente leisten kann.

Hiermit gebe ich Ihnen letztmalig eine Frist bis zum 02.11.2015, mir die fehlende Gesamtsumme in Höhe von 729,60 € zu überweisen, zuzüglich zu den mir bewilligten Leistung nach dem letzten Bewilligungsbescheid nach [SGB II] vom 18.02.2015!!! Alternativ können Sie mir den Änderungsbescheid bzw. Sanktionsbescheid zu meiner gewohnten Adresse per Post zuschicken oder per [Fax] mir zusenden.

Sollte die Frist fruchtlos verstreichen, veröffentliche ich das auf meinen Presseblog und werde mir beim Sozialgericht einen vollstreckbaren Titel holen!

Hochachtungsvoll  
[REDACTED]

Gegeben Köln, 22. Oktober 2015

Der lebend beseelter freier und souveräner Mensch, Silvan Emanuel Wolfgang von Bergisch Gladbach, ist der alleinige Administrator der Natürlichen Person nach staatlichen BGB §1 und der Juristischen Person, der alleinige Namensinhaber, ewig und uneingeschränkt. Er ist Begünstigter der realen Personen auf dem Hoheitsgebiet von Bundesstaat Preußen, mit Rechtsstand vom 01.01.1914, und er ist Begünstigter der fiktiven Personen in Geschäftsführung ohne Auftrag nach BGB §677, unabhängig von staatlichen Stellen!!!

**Silvan Emanuel Wolfgang aus der Familie Hbl**  
**Natürliche Person nach staatlichen BGB §1**

Silvan a. d. F. Ubl. i. A. S. S. [REDACTED]

[REDACTED] Köln

[Jobcenter] Köln-Mülheim  
Zu Hd. [Teamleiterin] HOCHMANN  
Wiener Platz 2a  
[51065] Köln

[Fax]: 69008149

BG-Nr.: 33702BGG109388

Unvollständige Zahlung der Leistungen zum Lebensunterhalt der letzten zwei Monaten

Wertgeschätzte Juristische Person HOCHMANN,

bezugnehmend auf meine letzten beiden Schreiben vom 23.09.2015 und 05.10.2015 ist mir nach Durchsicht der Unterlagen aufgefallen, dass ich vergessen hatte, die BG-Nummer mit anzugeben!

Allerdings begründet das noch lange nicht, dass Sie sich in Schweigen hüllen!!!

Nun komme ich zu den bisherigen Zahlungen, die überwiesen wurden.

Anstatt der bewilligten 763,80 € wurde die letzten zwei Monate jeweils nur 399,00 € überwiesen!

Das sind pro Monat 364,80 € für die Miete und je 34,20 € für den Regelbedarf zum Leben, ohne das mir ein Änderungsbescheid bzw. Sanktionsbescheid zugeschiedt wurde!!!

Ich weise Sie daher ausdrücklich hin, dass ich Diabetiker bin und ich mir keinerlei Medikamente leisten kann.

Hiermit gebe ich Ihnen letztmalig eine Frist bis zum 02.11.2015, mir die fehlende Gesamtsumme in Höhe von 729,60 € zu überweisen, zusätzlich zu den mir bewilligten Leistung nach dem letzten Bewilligungsbescheid nach [SGB II] vom 18.02.2015!!! Alternativ können Sie mir den Änderungsbescheid bzw. Sanktionsbescheid zu meiner gewohnten Adresse per Post zuschicken oder per [Fax] mir zusenden.

Sollte die Frist fruchtlos verstreichen, veröffentliche ich das auf meinem Presseblog und werde mir beim Sozialgericht einen vollstreckbaren Titel holen!

Hochachtungsvoll

Gegeben Köln, 22. Oktober 2015

Sendebestätigung

Name : Johnen GmbH  
Tel : 02217000667  
Datum: 22. Okt. 2015 20:19

Vorgang	Funktion	Nr.	GEGENSTATION	Datum	Zeit	SEITE	Dauer	MODUS	ERGEBNIS
0180	SENDEN	001	69008149	22. Okt	20:19	001	00h00m1n49s	ECM	OK

# **Silvan Emanuel Wolfgang aus der Familie Ubl**

## **Natürliche Person nach staatlichen BGB §1**

---

Silvan a. d. F. Ubl i. A. S. S██████████

[D-██████████] Köln

[Jobcenter] Köln-Mülheim

Zu Hd. an die Leiterin der Leistungsabteilung Fr. FISCHER

Wiener Platz 2a

[D-51065] Köln

[Fax]: 69008149

BG-Nr.: 35702BG0109388

Ihr Zeichen: 747L.b-357A950584

**Zurückweisung** des Aufhebungsentwurfsschreibens vom 26.10.2015

An die Juristische Person FISCHER,

bezugnehmend auf ein anonymisiertes Entwurfsschreiben (Entwurf ohne Unterschrift) vom 26.10.2015, bezüglich der Aufhebung des Bewilligungsentwurfsbescheids, dass durch Ihre konkludente Handlung gültig geworden ist und somit einen Bescheid darstellt, weise ich Ihr Aufhebungsentwurfsschreiben als unbegründet und nichtig zurück!

Begründung:

Als Aufhebungsgrund wurde angegeben, dass meine Hilfebedürftigkeit bzw. der fiktiven Natürliche Person „Silvan S██████████“ sich geändert hätte und somit die Leistungen eingestellt sind.

Das erfüllte den Straftatbestand Aussetzung nach § 221 StGB, nach Ihren eigenen Gesetzen. Im Klartext unterstellt die anonyme Person mir, dass ich nicht mehr Hilfebedürftig bin, wobei sich nichts an meiner Hilfebedürftigkeit geändert hat!

Nach wie vor bestreite ich meinen Lebensunterhalt nicht von alleine!!!

Ich vermute mal, dass der wahre Grund ein weiterer Mordanschlag auf mich sein soll, so wie es in der Vergangenheit häufig der Fall war und ich dann elendig mit meinem Diabetes verenden soll, da ich u. a. nicht mehr Krankenversichert sein werde!!!!!!

Falls Sie weitere Fälle als Beweis bezüglich der missglückten Mordanschläge haben wollen, dann schauen Sie sich meine Veröffentlichungen auf meiner Wordpress-Seite an.

Hier die direkten Links zu den Artikeln:

**<https://brdnazijustiz.wordpress.com/2015/01/18/nazi-adventskalender-nachtraglich-das-vierte-und-letzte-turchen-wird-geoffnet-mordversuch-auf-dj-silvan-fehlgeschlagen/>**

Als Ergänzung dazu und das dieser Mord-Methode nicht neu ist:

**<https://brdnazijustiz.wordpress.com/2015/02/04/betreuungsverfahren-gegen-gulay-d-eingestellt-die-nazi-party-geht-auch-im-diesem-jahr-weiter-verfolgungen-von-der-kolner-nazi-justiz-und-polizei-laufen-wieder-auf-hochstem-nazi-niveau-an/>**

<https://brdnazijustiz.wordpress.com/2015/02/25/naziterroraktion-gegen-dj-silvan-von-wortmarke-polizei-und-bnd-am-22-02-2015/>

<https://brdnazijustiz.wordpress.com/2015/06/05/knaller-kolner-nazi-justiz-bnd-rekrutiert-v-mann-und-versuchen-mir-uber-ihn-die-nsu-morde-anzuhangen/>

<https://brdnazijustiz.wordpress.com/2015/07/27/naechster-mordversuch-von-der-koelner-nazi-justiz-und-mit-hilfe-von-gag-aufsichtsrat-jochen-ott-spd-durch-ueberraschende-raeumung-meiner-wohnung/>

<https://brdnazijustiz.wordpress.com/2015/10/09/der-endgueltige-vernichtungsplan-des-erneuten-mordanschlags-auf-mich-durch-die-koelner-nazi-justiz-und-bnd/>

**<https://brdnazijustiz.wordpress.com/2015/11/16/erneuter-mordversuch-auf-mich-veruebt-mordmotive-von-der-wortmarke-polizei-teil-1/>**

Zuletzt noch eine andere Sache, bezüglich der verkürzten Zahlungen von 399,00 €, sprich pro Monat 364,80 € für die Miete und je 34,20 € für den Regelbedarf zum Leben, ohne das mir ein Änderungsbescheid bzw. Sanktionsbescheid zugeschickt wurde, hatte ich bereits die Juristische Person HOCHMANN dreimal angeschrieben und bis jetzt noch keine Antwort bekommen!

Das ist wie ein Schuldeingeständnis, das entweder diese Person offensichtlich Dreck am Stecken hat und wohl Gelder veruntreut, so wie es in den alternativen Medien immer mehr darüber berichtet wird oder das Schreiben abgefangen wurde, z. B. durch Sie, da Sie dieselbe [Fax]-Nummer haben!!!

Wie auch immer, ich nehme Sie hiermit jetzt mit in die Haftung!

In der Anlage füge ich alle Belege nochmals ein, für die illegal verkürzten Zahlungen!!!

Hiermit fordere ich die Nachzahlung von mittlerweile drei letzten Monaten, wobei der Gesamtbetrag auf 1094,40 € angewachsen ist!

Dazu gebe ich keine Frist mehr, da ich mehr als großzügig Fristen in meinen bisherigen Schreiben gegeben habe.

Ich empfehle Ihnen daher eine zügige Anweisung der Nachzahlung und eine telefonische Bestätigung, dass es angewiesen wurde.

Bei Nichtzahlung wird die vorsätzliche Geldverschwendung der sog. Steuerzahler bei der klaren Sachlage bewiesen!

Des Weiteren beweisen Sie eine Mittäterschaft zu den versuchten Mordanschlägen auf mich, dass ausreichend auf meiner Wordpress-Seite dokumentiert ist und wird!!!

Hiermit fordere ich auch Nachweise darüber, welche Person in letzter Zeit (bis zu einem Jahr zurück) immer die Einstellungen/Aufhebung und die verkürzten Zahlungen bewirkt hat. Und damit es keinerlei Missverständnisse gibt, möchte ich den Urheber/die Urheberin, der/die entsprechend im Computer die Eintragungen getätigt hat, das dann zu den jeweiligen Einstellungen/Aufhebungen und zu der verkürzten Zahlung geführt hat/hatte!

Falls Sie inhaltlich in meinen Schreiben - bezüglich meiner Person - nicht ganz mitkommen können, füge ich meine Lebenderklärung in die Anlage mit dazu.

Hochachtungsvoll



Gegeben Köln, 16. November 2015

Der lebend beseelter freier und souveräner Mensch, Silvan Emanuel Wolfgang von Bergisch Gladbach, ist der alleiniger Administrator der Natürlichen Person nach staatlichen BGB §1 und der Juristischen Person, der alleinige Namensinhaber, ewig und uneingeschränkt. Er ist Begünstigter der realen Personen auf dem Hoheitsgebiet von Bundesstaat Preußen, mit Rechtsstand vom 01.01.1914, und er ist Begünstigter der fiktiven Personen in Geschäftsführung ohne Auftrag nach BGB §677, unabhängig von staatlichen Stellen!!!



## Umsatzabfrage - Druckansicht

**Konto:** ██████████ - SILVAN S ██████████

---

**Buchung:** 31.08.2015

**Wertstellung:** 31.08.2015

---

**Betrag:** 399,00 EUR

**Umsatzart:** GUTSCHRIFT

---

**Name oder Firma:** Bundesagentur fuer Arbeit-Service-Haus  
Regensburger Strasse 104

**IBAN oder Konto:** DE94 7600 0000 0076 0016 01

**BIC (SWIFT-Code) oder BLZ:** MARKDEF1760

---

**Verwendungszweck:** 35702//0065388 / 35702 1/ 399,00 EUR  
04020060951/1700020279414

**Kundenreferenz (End-to-End):** 04020060951

---

Druckaufbereitung erzeugt am 07. November 2015 um 10:40:37 Uhr.  
Dieser Ausdruck ist nicht rechtsverbindlich.



## Umsatzabfrage - Druckansicht

<b>Konto:</b>	██████████ - SILVAN S ██████████
<b>Buchung:</b>	30.09.2015
<b>Wertstellung:</b>	30.09.2015
<b>Betrag:</b>	399,00 EUR
<b>Umsatzart:</b>	GUTSCHRIFT
<b>Name oder Firma:</b>	Bundesagentur fuer Arbeit-Service-Haus Regensburger Strasse 104
<b>IBAN oder Konto:</b>	DE94 7600 0000 0076 0016 01
<b>BIC (SWIFT-Code) oder BLZ:</b>	MARKDEF1760
<b>Verwendungszweck:</b>	35702//0065388 / 35702 1/ 399,00 EUR 08019974933/1700020279414
<b>Kundenreferenz (End-to-End):</b>	08019974933

Druckaufbereitung erzeugt am 07. November 2015 um 10:49:14 Uhr.  
Dieser Ausdruck ist nicht rechtsverbindlich.



## Umsatzabfrage - Druckansicht

<b>Konto:</b>	██████████ - SILVAN S ██████████
<b>Buchung:</b>	30.10.2015
<b>Wertstellung:</b>	30.10.2015
<b>Betrag:</b>	399,00 EUR
<b>Umsatzart:</b>	GUTSCHRIFT
<b>Name oder Firma:</b>	Bundesagentur fuer Arbeit-Service-Haus Regensburger Strasse 104
<b>IBAN oder Konto:</b>	DE94 7600 0000 0076 0016 01
<b>BIC (SWIFT-Code) oder BLZ:</b>	MARKDEF1760
<b>Verwendungszweck:</b>	35702//0065388 / 35702 1/ 399,00 EUR 92022616534/1700020279414
<b>Kundenreferenz (End-to-End):</b>	92022616534

Druckaufbereitung erzeugt am 07. November 2015 um 10:34:44 Uhr.  
Dieser Ausdruck ist nicht rechtsverbindlich.

# Lebenderklärung des Menschen im Natur- und Schöpfungsrecht

Ich, der Mensch Silvan Emanuel Wolfgang von Bergisch Gladbach, geboren am 21.01.1977 bestätige hiermit, das ich beseelt und lebendig aus Fleisch und Blut bin, im Natur- und Schöpfungsrecht stehe, geboren als Souverän uneingeschränkt und auf ewig!  
Für den lebendigen beseelten Menschen, der aus Fleisch und Blut besteht, gibt es zwei menschliche Zeugen, die das bestätigen können!!!

Hiermit ordne ich an, daß die durch Täuschung entstandene fiktive Person SILVAN EMANUEL WOLFGANG S [REDACTED] aus allen Datenbanken der BRD-Firma gelöscht werden, alle Unterlagen, betreffend der fiktiven Natürlichen und Juristischen Person, sind an mich anzuhändigen und die generierte Geburtsurkunde wegen dem Treuhandfond in Washington D.C. ist an mich zurückzugeben!

Der Treuhandfond ist sofort aufzulösen und als Begünstigter von Vermögen der Natürlichen und Juristische Person sind alle damit erzielten Gewinne an mich in einer gültigen Währung oder in Edelmetalle anzuzahlen. Zudem ist jegliches Eigentum zurückzugeben. Des Weiteren wird hiermit angeordnet, daß niemand mehr auf dem Menschen zugreift, sprich durch irgendeine Person!!!

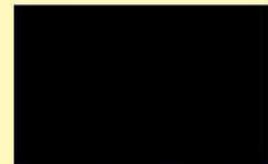
Der Familienname/Name „S [REDACTED]“ von der fiktiven Natürlichen/Juristischen Person bleibt bis zur endgültigen Rückabwicklung und Auflösung von Verträgen bestehen und darf nicht mehr zu meinem Nachteil verwendet werden!

Zukünftig stehen die Personen im Rechtsstand vom 01. Januar 1914 auf dem Bundesstaat Preußen, mit dessen gültigen Gesetzen, und geben sich wie folgt zu erkennen:  
Natürliche Person – Silvan Emanuel Wolfgang aus der Familie Ubl  
Juristische Person – Silvan Emanuel Wolfgang Ubl

Diese Lebenderklärung gilt uneingeschränkt für das ganze Universum!

Planet Erde, Tag des Herrn, achtzehnter Juni im Jahre zweitausendfünfzehn

*Silvan von Bergisch Gladbach*



Signatur Zeigefinger rechte Hand

1. Zeuge:

Inge Maria von Helmstedt



Unterschrift und Signatur Zeigefinger rechte Hand

2. Zeuge:

Bruno Erich von Lauscheninken



Unterschrift und Signatur Zeigefinger rechte Hand

## Nachweis Faxversand

Datum/Uhrzeit:	Mo. 16.11.2015, 14:14:20	Status:	Versandt
Rufnummer:	022169008149	MSN:	
Kennungsnummer:	+492216900918146		
Teilnehmer:			
Bemerkung:	Jobcenter Zurückweisung & unvollständige Zahlung		
Datei:	C:\Users\X-OUT\AppData\Roaming\FRITZ\Fax\11160001.sff		
Startzeit:	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	Seiten:	6
Dauer:	0:05:13	Auflösung:	Fein
Gebühr:	0,00 €	Mode:	ECM
Baudrate:	9600		
Seiten:	6		
Meldung:	0000/Erfolgreich verarbeitet		

## **Silvan Emanuel Wolfgang aus der Familie Ubl Natürliche Person nach staatlichen BGB §1**

Silvan a. d. F. Ubl i. A. S. S██████████

[D-██████████] Köln

[Jobcenter] Köln-Mülheim  
Zu Hd. an die Leiterin der Leistungsabteilung Fr. FISCHER  
Wiener Platz 2a  
[D-51065] Köln

[Fax]: 69008149

BG-Nr.: 35702BG0109388

Ihr Zeichen: 747L.b-357A950584

**Zurückweisung** des Aufhebungsentwurfsschreibens vom 26.10.2015

An die Juristische Person FISCHER,

bezugnehmend auf ein anonymisiertes Entwurfsschreiben (Entwurf ohne Unterschrift) vom 26.10.2015, bezüglich der Aufhebung des Bewilligungsentwurfsbescheids, dass durch Ihre konkludente Handlung gültig geworden ist und somit einen Bescheid darstellt, weise ich Ihr Aufhebungsentwurfsschreiben als unbegründet und nichtig zurück!

Begründung:

Als Aufhebungsgrund wurde angegeben, dass meine Hilfebedürftigkeit bzw. der fiktiven Natürliche Person „Silvan S██████████“ sich geändert hätte und somit die Leistungen eingestellt sind.

Das erfüllte den Straftatbestand Aussetzung nach § 221 StGB, nach Ihren eigenen Gesetzen. Im Klartext unterstellt die anonyme Person mir, dass ich nicht mehr Hilfebedürftig bin, wobei sich nichts an meiner Hilfebedürftigkeit geändert hat!

Nach wie vor bestreite ich meinen Lebensunterhalt nicht von alleine!!!

Ich vermute mal, dass der wahre Grund ein weiterer Mordanschlag auf mich sein soll, so wie es in der Vergangenheit häufig der Fall war und ich dann elendig mit meinem Diabetes verenden soll, da ich u. a. nicht mehr Krankenversichert sein werde!!!!!!

Falls Sie weitere Fälle als Beweis bezüglich der missglückten Mordanschläge haben wollen, dann schauen Sie sich meine Veröffentlichungen auf meiner Wordpress-Seite an.

Hier die direkten Links zu den Artikeln:

<https://brdnazijustiz.wordpress.com/2015/01/18/nazi-adventskalender-nachtraglich-das->



Emil Sultanov Wilhelm-Ewald Weg 1, 50769 Köln

**Emil Sultanov**  
Wilhelm-Ewald Weg 1  
50769 Köln

Silvan S [REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED] Köln

Tel.: 0221/126 150 05  
0221/126 150 06  
Fax: 0221/126 150 07  
St.Nr.: 217 / 5291 / 4432

12. April 2013

## Ärztliches Attest

Herr Silvan S [REDACTED], geb. 21.01.1977, wohnhaft [REDACTED] Köln, [REDACTED] befindet sich in meiner hausärztlichen Behandlung.

Der o. g. Patient leidet an folgenden Erkrankungen:

- Adipositas permagna
- Diabetes mellitus Typ 2 insulinpflichtig
- Hyperthyreosis factitia
- Z.n. Thrombose 2012
- akute Belastungsstörung
- Angstsyndrom

Bei den Gesprächen mit Herrn S [REDACTED], hat er mir mitgeteilt, dass er sich mit der Justiz und dem Jobcenter auseinandersetzen muss, dabei großem Stress ausgesetzt ist, der wiederum zu Blutzuckerschwankungen führt.

Starke Blutzuckerschwankungen können zu Blindheit, Nierenversagen, Koma, Organversagen und Tode führen.

Aufgrund der Erkrankungen sollte der Pat. keinem höheren Belastungsrisiko ausgesetzt werden. Des Weiteren muss er unter ständiger ärztlicher Behandlung und Aufsicht sein, dies beinhaltet ständige Glucose-Messungen, Fußpflege (aufgrund des Diabetes mellitus), Medikamentenüberwachung usw.

Herr S [REDACTED] ist und zur weiteren Überwachung an Frau

Dr. Claudia Ulrich,  
Venloerstr. 247, 50823 Köln

Es empfiehlt sich daher eventuell eine Kur zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

(Emil Sultanov)

27 88 755 00  
Emil Sultanov  
Facharzt für Allgemeinmedizin  
Wilhelm-Ewald-Weg 1  
50769 Köln  
Tel.: 0221 / 126 150 05  
Fax: 0221 / 126 150 07



Jobcenter Köln, Wiener Platz 2a, 51065 Köln

DV 02 0,85 Deutsche Post 



Herrn  
Silvan S. [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] Köln

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:  
Mein Zeichen: 747  
BG-Nummer: 35702//0065388  
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Telefon: (0221) 96443 401  
Telefax: (0221) 6900 8149  
E-Mail: Jobcenter-Koeln.Muelheim-  
Team747L@jobcenter-ge.de  
Datum: 18.02.2015

## Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Sehr geehrter Herr S. [REDACTED],

auf Ihren Antrag vom 17.02.2015 bewillige ich Ihnen für die Zeit vom 01.04.2015 bis 31.03.2016 folgende Leistungen:

**S. [REDACTED], Silvan, geb. 21.01.1977; Kundennummer 357A950584**

Zeitraum	monatliche Beträge in Euro			Gesamtbetrag
	Regelbedarf	Mehrbedarfe	Bedarfe für Unterkunft und Heizung	
April 2015 bis März 2016	399,00	0,00	364,80	763,80

Wie sich die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - SGB II im Einzelnen zusammensetzen, können Sie dem beiliegenden Berechnungsbogen entnehmen.

## Kranken- und Pflegeversicherung aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld II:

**S. [REDACTED], Silvan, geb. 21.01.1977; Kundennummer 357A950584**

Versicherungszweig	Zeitraum	Versicherungsart
Krankenversicherung	01.04.2015 - 31.03.2016	pflichtversichert bei BARMER ERSATZKASSE
Pflegeversicherung	01.04.2015 - 31.03.2016	pflichtversichert bei BARMER ERSATZKASSE

Für S. [REDACTED], Silvan wird der Deutschen Rentenversicherung vom 01.04.2015 - 31.03.2016 die Zeit des Bezuges von Arbeitslosengeld II gemeldet. Der Rentenversicherungsträger prüft, ob eine Anrechnungszeit berücksichtigt werden kann.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren

Dienstgebäude  
Wiener Platz 2a  
51065 Köln

Telefon  
+49221/6900-0  
Telefax  
+49221/6900-8149  
Internet  
www.arbeitsagentur.de

Öffnungszeiten  
Mo, Di, Do, Fr  
08 00 - 12 00 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Termine nach Vereinbarung auch  
außerhalb der Öffnungszeiten

Bankverbindung  
BA-Service-Haus  
Bundesbank  
BIC: MARKDEF1760  
IBAN: DE5076000000076001617



gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Jobcenter Köln

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

Anlagen

Berechnungsbogen

Zusätzliche Informationen

Bescheinigung zur Vorlage bei dem Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio

Hinweis: Eine Erläuterung des Bescheides finden Sie unter: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Bürgerinnen & Bürger > Arbeitslosigkeit > Grundsicherung > Der Bescheid

Anlage zum Bescheid vom 18.02.2015  
 Vertreter der Bedarfsgemeinschaft: S■■■■, Silvan  
 Nummer der Bedarfsgemeinschaft: 35702//0065388

**Berechnungsbogen:**

**Berechnung der Leistungen für April 2015 bis März 2016:**

**Höhe der monatlichen Bedarfe in Euro**

		Gesamtbedarf			
<b>Familienname</b>		S■■■■			
<b>Vorname</b>		Silvan			
<b>Geburtsdatum</b>		21.01.1977			
<b>Kundennummer</b>		357A950584			
<b>Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts</b>					
Regelbedarf - Alg II (§ 20 SGB II)	399,00	399,00			
<b>Summe Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts</b>	<b>399,00</b>	<b>399,00</b>			
<b>anerkannte Bedarfe für Unterkunft und Heizung *)</b>					
■■■■, ■■■■ Köln					
Grundmiete (§ 22 Abs. 1 SGB II)	250,80	250,80			
Heizkosten (§ 22 Abs. 1 SGB II)	30,00	30,00			
Nebenkosten (§ 22 Abs. 1 SGB II)	84,00	84,00			
<b>Summe der anerkannten Bedarfe für Unterkunft und Heizung</b>	<b>364,80</b>	<b>364,80</b>			
<b>Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft</b>	<b>763,80</b>	<b>763,80</b>			

\*) Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden zu gleichen Teilen auf die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft aufgeteilt. Geringe Abweichungen sind möglich, wenn der Gesamtbetrag der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht exakt durch die Personenanzahl teilbar ist.

**Höhe der monatlich zustehenden Leistungen in Euro**

		Anspruch			
<b>Familienname</b>		S■■■■			
<b>Vorname</b>		Silvan			
<b>Geburtsdatum</b>		21.01.1977			
Regelbedarf - Alg II (§ 20 SGB II)	399,00	399,00			
Bedarfe für Unterkunft und Heizung - Miete und Eigentum (§ 22 Absatz 1 SGB II)	364,80	364,80			
<b>Summe</b>	<b>763,80</b>	<b>763,80</b>			

Anzurechnendes Einkommen deckt zunächst die Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts. Das nach dieser Anrechnung verbleibende Einkommen deckt die Bedarfe für Unterkunft und Heizung.



**Monatlich zustehende Leistungen in Euro aufgeteilt nach Trägern**

Im Einzelnen werden folgende Leistungen zuerkannt:

-Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Leistungen der Agentur für Arbeit)	399,00
-Leistungen für Unterkunft und Heizung (Leistungen des kommunalen Trägers)	364,80
Gesamtbetrag:	763,80



Abdruck



2

**jobcenter**  
KÖLN

Jobcenter Köln, Pöhligr. 3, 50999 Köln

Sozialgericht Köln  
An den Dominikanern 2  
50668 Köln

Vorab per Fax

**Widerspruchsstelle**  
**Sozialgericht Köln**

26.10.2015

Durchl.

Akten

4

Antrag

Ihr Zeichen: S 33 AS 4232/15 ER  
Ihre Nachricht: 24. November 2015  
Mein Zeichen: 702-2 - 35702/0065386  
eR1-35702-00413/15  
Kundennummer: 357A950594  
(bei Mehr-Antrag bitte angeben)  
BG-Nummer: 35702/0065386Name: Frau Hockmann  
Durchwahl: 0221 9429 8369  
Telefax: 0221 9429 8696  
E-Mail: Jobcenter-Koeln.Widerspruchsstelle@sozialgef-ko.de  
Datum: 26. November 2015**Rechtsstreit Silvan S. / J. Jobcenter Köln, S 33 AS 4232/15 ER**

In dem einstweiligen Rechtsschutzverfahren wird beantragt,

1. den Antrag abzulehnen und
2. zu entscheiden, dass Kosten gemäß § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht zu erstatten sind.

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz kann keinen Erfolg haben.

Der Eilantrag ist am 23.11.2015 beim Sozialgericht eingegangen.

Da Gegenstand eines Eilverfahrens lediglich die aktuelle Notlage sein kann, können Leistungen für die Monate September 2015 und Oktober 2015 nicht Gegenstand dieses Eilverfahrens sein.

Hinsichtlich November 2015 wird mitgeteilt, dass am 23.10.2015 der Regelbedarf in Höhe von 399,00 € ausgezahlt worden ist (siehe Auszahlungsübersicht vom 23.10.2015), sodass hinsichtlich des Regelbedarfs für November 2015 keine Eilbedürftigkeit und somit kein Anordnungsgrund vorliegt.

Gegenstand dieses Eilverfahrens können zum derzeitigen Zeitpunkt demnach lediglich die Kosten der Unterkunft des Antragstellers für den Monat November 2015 sein.

Nach den vorliegenden Informationen ist der Antragsteller durch die GAG Immobilien AG bereits am 24.07.2015 aus seiner Wohnung in der [REDACTED], in [REDACTED] Köln geräumt worden (siehe Bl. 916, 923, 924 d.A.). Seitdem ist der Aufenthaltsort des Antragstel-

Postanschrift  
Jobcenter Köln  
Pöhligr. 3  
50999 KölnBesucheradresse  
Pöhligr. 3  
50999 KölnBankverbindung  
BA-Service-Haus  
Bundesbank  
BIC: MARKDEF1760  
IBAN: DE5075000000078001617

Internet: www.jobcenterkoeln.de

- 2 -

- 2 -

lers unbekannt. Zur Feststellung des Aufenthaltsortes ist der Bedarfsfeststellungsdienst beauftragt worden. Dieser hat bei einem Hausbesuch am 24.11.2015 festgestellt, dass der Name „Streetz“ weder am Klingelbrett, noch an den Briefkästen zu lesen war, es war aber auch nichts frei (siehe Bl. 941 d.A.).

Demnach kann der Antragsteller in Bezug auf die Kosten der Unterkunft keinen Anordnungsanspruch geltend machen.

Der Antragsteller wurde außerdem mit Mitwirkungsschreiben vom 17.11.2015 (Bl. 930 d.A.) zur Klärung seines Aufenthalts gebeten, eine aktuelle Meldebescheinigung bis zum 04.12.2015 einzureichen.

Außerdem sind mit Bescheid vom 17.11.2015 (Bl. 928 d.A.) die bewilligten Leistungen ab dem 01.12.2015 aufgrund des ungeklärten Aufenthaltsortes ~~die bewilligten Leistungen ganz~~ aufgehoben worden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass lediglich von der Verwaltungsakte Bd. V eine Behelfsakte angelegt wird, Bd. I-IV werden allerdings ohne Anlegen einer Behelfsakte übersandt.

Im Auftrag

  
Hockmann

Anlage

1 Abdruck

Auszahlungsübersicht vom 23.10.2015 für November 2015

Verwaltungsakten Bd. I-V

ALLEGRO - Zahldaten: Leistungen  
Zur Anordnung vom 23.10.2015, 20:23:12

35702/0065388

	Gesamt	S. [REDACTED], Silvan (21.01.1977; 357A950584)
Betrag	399,00	399,00

☺ November 2015 Gesamt: 399,00 €

	Gesamt	S. [REDACTED], Silvan (21.01.1977; 357A950584)
Regelbedarf - Alg II § 20 SGB II	399,00	399,00 (Unbar) Kommunaler Träger: Köln, Stadt
Zahlungsempfänger		S. [REDACTED], Silvan (21.01.1977; 357A950584)
Summe	399,00	399,00

26.11.2015, 10:10:14

Seite 1 von 1



## Sozialgericht Köln

Az.: S 33 AS 4232/15 ER

**Ausfertigung**

### **Beschluss**

In dem Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

Silvan S. [REDACTED], [REDACTED] Köln

**Antragsteller**

gegen

Jobcenter KÖLN Widerspruchsstelle, vertreten durch den Geschäftsführer,  
Pohligstraße 3, 50969 Köln, Gz.: 702-35702//0065388 eR1-35702-00413/15

**Antragsgegner**

hat die 33. Kammer des Sozialgerichts Köln am 27.11.2015 durch die Vorsitzende,  
Richterin am Sozialgericht a.w.A.f.Rin Dr. Burauer, beschlossen:

**Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.**

**Kosten sind nicht zu erstatten.**

**Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.**

**Gründe:**

**I.**

Der Antragsteller begehrt im Wege des Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung die Verpflichtung des Antragsgegners zur Auszahlung von 1094,40 €.

Der am 21.01.1977 geborene Antragsteller ist alleinstehend. Zuletzt lohnte er bis zum 24.07.2015 eine Wohnung in der [REDACTED] in Köln. Laut Melderegister hat er sich dort am 24. 7. 2015 abgemeldet. Die Wohnung ist geräumt worden. Wo der Kläger sich zurzeit aufhält, ist unbekannt. Im PKH Vordruck hat er allerdings angegeben, aktuell keine Wohnkosten zu tragen. Ebenso wenig hat er angegeben, dass er einen Wohnraum von bestimmter Größe bewohne.

Mit Bescheid vom 18.02.2015 hatte der Antragsgegner dem Antragsteller insgesamt monatliche Leistungen nach dem SGB II i.H.v. 763,80 €, davon 399 € Regelbedarf und 364,80 € Bedarfe für Unterkunft und Heizung bewilligt.

Das Mitwirkungsschreiben vom 17.11.2015 zur Klärung seines aktuellen Aufenthaltes hat der Antragsteller bislang nicht beantwortet.

Mit Bescheid vom 26.10. 2015 hob der Beklagte wegen des ungeklärten Aufenthaltsortes ab dem 01.12.2015 die bewilligten Leistungen ganz auf.

Mit dem am 23.11. 2015 bei Gericht eingegangenen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beansprucht der Antragsteller die Auszahlung von 1094,40 €. Die bewilligten Leistungen seien ihm in den letzten 3 Monaten nicht vollständig bezahlt worden. Neben der Miete seien ihm die letzten 3 Monate jeweils nur 34,20 € als Regelbedarf gezahlt worden. Er sei auf die Leistungen dringend angewiesen, da er schnell seine wichtigen Medikamente kaufen müsse, da er Diabetiker sei.

Der Antragsteller beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm 1094,40 € auszusahlen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er weist darauf hin, dass der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz für die Monate September 2015 und Oktober 2015 bereits deshalb abzulehnen sei, da in dem Verfahren auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz die Beseitigung einer aktuellen Notlage verlangt werden könne. Im Übrigen sei am 23.11.2015 der Regelbedarf i.H.v. 399 € ausgezahlt worden, so dass auch für November 2015 keine Eilbedürftigkeit mehr bestehe. Bezogen auf die Kosten der Unterkunft liege kein Anordnungsanspruch vor, da der Antragsteller seine zuletzt bewohnte Wohnung gar nicht mehr bewohne.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakten Bezug genommen.

## II.

Der Antrag wird abgelehnt.

Das Gericht kann nach § 86b Abs. 2 SGG eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragsstellers erschwert oder wesentlich vereitelt wird. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung für den Erlass einer Regelungsanordnung ist gemäß § 86b Abs. 2 S. 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO stets die Glaubhaftmachung des Vorliegens sowohl eines Anordnungsgrundes (also die Eilbedürftigkeit der Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile), als auch eines Anordnungsanspruchs (die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines in der Hauptsache gegebenen materiellen Leistungsanspruchs). Grundsätzlich soll wegen des vorläufigen Charakters der einstweiligen Anordnung die endgültige Entscheidung der Hauptsache nicht vorweg genommen werden.

Vorliegend ist die Auszahlung von bewilligten Leistungen für die Monate November und Dezember 2014 streitig.

Für die Auszahlung von Leistungen für den die Monate September 2015 und Oktober 2015 besteht kein Anordnungsgrund. Denn eine Verpflichtung zur Gewährung von Leistungen vor dem Zeitpunkt der Beantragung der einstweiligen Anordnung beim Sozialgericht, hier dem 23. November 2015, kommt grundsätzlich nicht in Frage. Dies beruht auf dem auch für das Recht des SGB II geltenden Grundsatz, dass Hilfe zum Lebensunterhalt im Wege einer einstweiligen Anordnung nur zur Behebung einer gegenwärtigen Notlage zu erfolgen hat und nicht rückwirkend zu bewilligen ist, wenn nicht ein Nachholbedarf plausibel und glaubhaft gemacht ist (LSG Baden-Württemberg Beschluss vom 01.08.2005 - L 7 AS 2875/05 ER-B - und Beschluss des Senats vom 28.10.2005 - L 8 AS 3783/05 ER-B).

Dem Wesen der einstweiligen Anordnung gemäß § 86 b Abs. 2 SGG entsprechend werden nämlich im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nur vorläufige Regelungen getroffen, um die Zeit bis zum Abschluss eines Hauptsacheverfahrens zu überbrücken. Die vorläufige Regelung durch das Gericht soll nur sicherstellen, dass ein Antragsteller während der Dauer eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens - was häufig viele Monate in Anspruch nehmen kann - nicht ohne finanzielle Mittel für seinen Lebensunterhalt bleibt, obwohl ihm vielleicht in der Sache bei vorläufiger Prüfung ein Anspruch zur Seite steht. Dieser Gedanke kann aber nicht eingreifen, wenn es sich um Leistungszeiträume vor Stellung des Eilantrages beim Sozialgericht handelt. Denn hinsichtlich dieser Zeiträume besteht kein dringend zu regelndes Bedürfnis mehr, weil sich insoweit die Antragsteller selbst helfen können. Das knüpft an den herkömmlichen Rechtsgrundsatz an „in praeteritum non vivitur“ (vgl. auch Conradis in: LPK-SGB II, a.a.O., Anhang Verfahren, Rdn. 123).

Eine Ausnahme kann dann gelten, wenn von der Verwaltung abgelehnte Leistungsansprüche für einen vergangenen Zeitraum vor der Antragstellung beim Sozialgericht aus tatsächlichen Gründen eine gegenwärtig (noch) bestehende Notlage so negativ beeinflussen, dass dringlich durch das Gericht nach Antragstellung beim Sozialgericht eine Regelung (für die Zukunft, aber anknüpfend an vergangene Zeiträume) notwendig ist. Das kann z. B. dann der Fall sein, wenn Mietschulden aus der Vergangenheit beglichen werden müssen, um für die Zukunft eine Wohnung zu erhalten.

Für eine derartige Ausnahmesituation sind hier aber Gründe weder vorgetragen noch ersichtlich (vergleiche auch Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 13.02.2008; Aktenzeichen L 13 AS 237/07 ER).

Vielmehr sind dem Kläger in diesen Monaten gar keine Kosten der Unterkunft angefallen. Die zuletzt bewohnte Wohnung in der [REDACTED] hat der Kläger nämlich bereits am 24.07.2015 verlassen, er ist dort geräumt worden und hat sich auch entsprechend abgemeldet. Es bestehen nach Aktenlage keine Anhaltspunkte dafür, dass dem Kläger seit dieser Zeit neue Kosten der Unterkunft überhaupt entstanden sind. Im PKH Vordruck vom 23.11.2015 hat er dementsprechend auch nicht angegeben, eine Wohnung von bestimmter Größe zu bewohnen, sondern er hat seine Wohnkosten mit 0 € angegeben.

Bezüglich der Leistungen für den November 2015 ist schon kein Anordnungsanspruch ersichtlich. Der Antragsgegner hat dargetan, am 23.11.2015 den Regelbedarf von 399 € in voller Höhe dem Antragsteller überwiesen zu haben. Eine entsprechende Auszahlungsübersicht ist beigelegt. Insgesamt hat der Antragsteller nicht nur im Monat November 2015 die Regelleistung i.H.v. 399 € in voller Höhe erhalten, sondern ebenfalls auch in den Monaten August, September und Oktober 2015, wie sich aus dem vom Antragsteller selbst vorgelegten Kontoausdrücken der Sparkasse Köln über das Konto des Antragstellers ergibt. Danach sind am Monatsende jeweils 399 € gutgeschrieben worden. Der Vortrag des Antragstellers, er habe in den letzten 3 Monaten jeweils nur 34,20 € als Regelbedarf erhalten, ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar.

Ein Anordnungsanspruch bezüglich der Kosten der Unterkunft, wie bereits oben ausgeführt, nicht glaubhaft gemacht, denn der Antragsteller hat nach seinen eigenen Angaben im PKH-Vordruck derzeit keine Wohnung, für die er Wohnkosten zu tragen hat.

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe war abzulehnen, da die Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg im Sinne von § 73 a SGG i.V.m. § 114 ZPO hat, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde bei dem

Sozialgericht Köln,  
An den Dominikanern 2,  
50668 Köln,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen,  
Zweigerstraße 54,  
45130 Essen

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Einreichung in elektronischer Form erfolgt durch die Übertragung des elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle. Diese ist über die Internetseite [www.sg-koeln.nrw.de](http://www.sg-koeln.nrw.de) erreichbar. Die elektronische Form wird nur gewahrt durch eine qualifiziert signierte Datei, die den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Sozialgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO SG) vom 07.11.2012 (GV.NRW, 551) entspricht. Hierzu sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I, 876) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen. Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen durch das Gericht überprüfbar sein. Auf der Internetseite [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) sind die Bearbeitungsvoraussetzungen bekanntgegeben.

Dr. Burauer  
Richterin am Sozialgericht a.w.A.f.Rin

Ausgefertigt

Köln, 27.11.15

The seal of the Sozialgericht Köln is circular and features a central figure, possibly a lion or a similar heraldic animal, surrounded by the text 'Sozialgericht Köln'. The seal is partially obscured by a signature and the text below it.  
Petermann  
Regierungsbeschäftigte als  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## Nachweis Faxversand

Datum/Uhrzeit:	Mo. 30.11.2015, 09:53:13	Status:	Versandt
Rufnummer:	02017992302	MSN:	
Kennung:	+49 201 7992302		
Teilnehmer:			
Bemerkung:	Landessozialgericht NRW - Beschwerde und Stellungnahme		
Datei:	C:\Users\X-OUT\AppData\Roaming\FRITZ\Fax\11300001.sff		
Startzeit:	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	Seiten:	36
Dauer:	0:21:00	Auflösung:	Fein
Gebühr:	0,00 €	Mode:	ECM MMR
Baudrate:	9600		
Seiten:	36		
Meldung:	0000/Erfolgreich verarbeitet		

## **Silvan Emanuel Wolfgang aus der Familie Ubl Natürliche Person nach staatlichen BGB §1**

Silvan a. d. F. Ubl i. A. S. S [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Köln

(Hinweis: Briefkasten bei der obigen Adresse ist ausschließlich nur über die Post erreichbar!)

[Landessozialgericht NRW]  
Zweigertstr.54  
[45130] Essen

[Fax]: 0201-7992302

Aktenzeichen vom [Sozialgericht] Köln: S 33 AS 4232/15 ER

Beschwerde auf Beschlussentwurf, Stellungnahme auf das Schreiben vom [Jobcenter] Köln-Mülheim und Anforderung von vollständigen Aktenkopien vom [Jobcenter] Köln-Mülheim

An die Juristische Person beim [Landessozialgericht NRW],

hiermit reiche ich gegen den Beschlussentwurf (da keine gültige Unterschrift vorhanden ist, ist das nur ein Entwurf) Beschwerde ein, weil darin bis auf einen kleinen Teil überhaupt nicht auf den Inhalt meiner Klage eingegangen wird und somit das rechtliche Gehör gem. GG Art.103 Abs.1 verletzt wurde.

### **Begründung:**

In meine Klage geht es inhaltlich darum, dass mir die bewilligten Leistungen vom [Jobcenter] Köln-Mülheim vollständig zustehen, aber diese 3 Monate lang nicht vollständig gezahlt wurden und das im Vorfeld kein Änderungsbescheid oder ähnliches erfolgt ist! Ob ich tatsächlich eine Wohnung bewohne oder nicht, ist für dieses Verfahren nicht erheblich! Das wird erst im neuen Verfahren relevant sein, aufgrund der vollständigen Aufhebung der bewilligten Leistungen, wobei ich ein Aufhebungsentschreiben zurückgewiesen habe, das [Jobcenter] Köln-Mülheim auch darauf bis jetzt keine Reaktion gezeigt hat und ich bis zum 01.12.2015 mit einer neuen Klage warten muss.

Es gibt nur einen einzigen Punkt im sog. Beschluss, worauf ich eingehen muss und das ist, das ich angeblich vollständig die letzten drei Monate die Grundsicherung zum Lebensunterhalt in Höhe von 399,00 € bekommen hätte und somit nur für einen Monat der Grund bestehe, das ich dazu berechtigt bin oder auch nicht, eine einstweilige Verfügung einzureichen. Das ist falsch!

Da die Miete in Höhe 364,80 € von den 399,00 € abgezogen wird, habe ich nur noch 34,20 € pro Monat zum Leben bekommen und ich musste mir das restliche Geld privat leihen. Ich muss natürlich alles wieder zurückzahlen und kann mir privat nirgendwo Geld leihen!

**Landessozialgericht  
Nordrhein-Westfalen**



Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen Postfach 102443 45024 Essen

14.12.2015  
Seite 1 von 1

Herrn  
Silvan S. [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] Köln

Aktenzeichen:  
**L 19 AS 2038/15 B ER**  
(VNR: 145301)  
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter:  
Frau Sobotta

Telefon 0201 7992-203  
Telefax 0201 7992-302

**-  
L 19 AS 2038/15 B ER: Silvan S. [REDACTED] / J. Jobcenter Köln –  
Widerspruchsstelle –**

Sehr geehrter Herr S. [REDACTED],

in o.g. Streitsache wird darauf hingewiesen, dass eine Postsendung unter der Anschrift [REDACTED], [REDACTED] Köln nicht zugestellt werden konnte.

Mit freundlichen Grüßen  
Becker  
Richter am Landessozialgericht  
(Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig)

Dienstgebäude:  
Zweigertstraße 54  
45130 Essen  
Telefon 0201 7992-1  
Telefax 0201 7992-302

[www.lsg.nrw.de](http://www.lsg.nrw.de)  
[www.sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de)

Sprechzeiten:  
Mo.–Do. 08:30–12:00 Uhr  
13:00–14:30 Uhr,  
Fr. 08:30–12:00 Uhr  
13:00–14:00 Uhr,  
oder nach Vereinbarung.

Sie erreichen das Gericht vom Hauptbahnhof mit der Straßenbahnlinie 101 (Haltestelle Landgericht) Rückweg: Linie 106. Kfz.: BAB 40 Ausfahrt Holsterhausen, Richtung Uni-Klinik.

Öffnungszeiten:  
Mo.–Do. 08:00–16:00 Uhr  
Fr. 08:00–15:00 Uhr

# **Silvan Emanuel Wolfgang aus der Familie Ubl**

## **Natürliche Person nach staatlichen BGB §1**

---

Silvan a. d. F. Ubl i. A. S. S [REDACTED]

[REDACTED] Köln [REDACTED]

(Hinweis: Briefkasten bei der obigen Adresse ist ausschließlich nur über die Post erreichbar!)

[Landessozialgericht NRW]  
Zweigertstr.54  
[45130] Essen

[Fax]: 0201-7992302

Aktenzeichen: L 19 AS 2038/15 B ER

Antwort auf Entwurfsschreiben vom 14.12.2015, Nachweisanforderung der Post

An die Juristische Person SOBOTTA beim [Landessozialgericht NRW],

bezugnehmend auf Ihr Entwurfsschreiben vom 14.12.2015 teile ich Ihnen mit, dass ich meine Post seit ca. ein Jahr auf eine andere Adresse umgeleitet habe und ich bis jetzt keinerlei Probleme hatte!

Wenn das ein Verschulden der Post ist, benötige ich eine Kopie vom Brief, mit dem Vermerk vom Briefträger.

Bitte senden Sie mir den Nachweis per [Fax] zu, damit ich das mit der Post klären kann. Zudem können Sie mir direkt den Inhalt des Briefes per [Fax] auch zu senden, damit ich das vorab von Ihnen schon mal habe.

Beschluss, Urteil o. ä. können Sie mir auch mit einem Empfangsbekennntnisvordruck zusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Gegeben Köln, 15. Dezember 2015

Der lebend beseelte freie und souveräne Mensch, Silvan Emanuel Wolfgang von Bergisch Gladbach, ist der alleinige Administrator der Natürlichen Person nach staatlichem BGB §1 und der Juristischen Person, der alleinige Namensinhaber, ewig und uneingeschränkt. Er ist Begünstigter der realen Personen auf dem Hoheitsgebiet von Bundesstaat Preußen, mit Rechtsstand vom 01.01.1914, und er ist Begünstigter der fiktiven Personen in Geschäftsführung ohne Auftrag nach BGB §677, unabhängig von staatlichen Stellen!!!

## Nachweis Faxversand

Datum/Uhrzeit:	Di. 15.12.2015, 15:39:19	Status:	Versandt
Rufnummer:	02017992302	MSN:	
Kennung:	+49 201 7992302		
Teilnehmer:			
Bemerkung:	Landessozialgericht NRW - Antwort und Nachweis wegen Post		
Datei:	C:\Users\X-OUT\AppData\Roaming\FRITZ\Fax\12150002.sff		
Startzeit:	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	Seiten:	1
Dauer:	0:00:42	Auflösung:	Fein
Gebühr:	0,00 €	Mode:	ECM MMR
Baudrate:	9600		
Seiten:	1		
Meldung:	0000/Erfolgreich verarbeitet		

## **Silvan Emanuel Wolfgang aus der Familie Ubl Natürliche Person nach staatlichen BGB §1**

Silvan a. d. F. Ubl i. A. S. S [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] Köln

(Hinweis: Briefkasten bei der obigen Adresse ist ausschließlich nur über die Post erreichbar!)

[Landessozialgericht NRW]  
Zweigertstr.54  
[45130] Essen

[Fax]: 0201-7992302

Aktenzeichen: L 19 AS 2038/15 B ER

Antwort auf Entwurfsschreiben vom 14.12.2015, Nachweisanforderung der Post

An die Juristische Person SOBOTTA beim [Landessozialgericht NRW],

bezugnehmend auf Ihr Entwurfsschreiben vom 14.12.2015 teile ich Ihnen mit, dass ich meine Post seit ca. ein Jahr auf eine andere Adresse umgeleitet habe und ich bis jetzt keinerlei Probleme hatte!

Wenn das ein Verschulden der Post ist, benötige ich eine Kopie vom Brief, mit dem Vermerk vom Briefträger.

Bitte senden Sie mir den Nachweis per [Fax] zu, damit ich das mit der Post klären kann. Zudem können Sie mir direkt den Inhalt des Briefes per [Fax] auch zu senden, damit ich das vorab von Ihnen schon mal habe.

Beschluss, Urteil o. ä. können Sie mir auch mit einem Empfangsbekennnisvordruck zusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Gegeben Köln, 15. Dezember 2015

Landessozialgericht  
Nordrhein-Westfalen

77

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen Postfach 102443 45024 Essen

Herrn  
Silvan S. [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] Köln09.12.2015  
Seite 1 von 2Aktenzeichen:  
L 19 AS 2038/15 B ER  
(VNR: 145301)  
(bei Antwort bitte angeben)Bearbeiter:  
Frau WillbrandtTelefon 0201 7992-265  
Telefax 0201 7992-535-  
**L 19 AS 2038/15 B ER: Silvan S. [REDACTED] / J. Jobcenter Köln - Widerspruchsstelle -**

Sehr geehrter Herr S. [REDACTED],

Ergänzend wird auf folgendes hingewiesen:

Sie begehren mit Ihrem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, soweit ersichtlich, die Auszahlung der vollständigen, mit Bescheid vom 18.02.2015 bewilligten Leistungen i.H.v. 763,80 € monatlich für die Monate September, Oktober und November 2015. Da Ihnen in diesem Zeitraum jeweils nur der Regelbedarf ausgezahlt worden ist, ist Ihr Begehren auf die Gewährung der Kosten der Unterkunft i.H.v. (3 x 364,80 € =) 1094,40 € gerichtet. Insofern ist vorliegend bislang allerdings nicht ersichtlich, dass Ihnen in den genannten Monaten Kosten der Unterkunft überhaupt entstanden sind.

Soweit Sie im Übrigen die Übersendung von Aktenkopien begehren, wird mitgeteilt, dass sich Beteiligte nach § 120 Abs. 2 SGG auf ihre Kosten durch die Geschäftsstelle Abschriften erteilen lassen können. Da die hier vorliegenden Verwaltungsakten nahezu 1000 Seiten umfassen, wäre von Interesse zu erfahren, welche Aktenbestandteile Sie benötigen. Alternativ könnten Sie auch Akteneinsicht hier auf der Geschäftsstelle beim Landessozialgericht oder beim Sozialgericht Köln nehmen.

Dienstgebäude:  
Zweigerstraße 54  
45130 Essen  
Telefon 0201 7992-1  
Telefax 0201 7992-302www.lsg.nrw.de  
www.sozialgerichtsbarkeit.deSprechzeiten:  
Mo.-Do. 08:30-12:00 Uhr  
13:00-14:30 Uhr,  
Fr. 08:30-12:00 Uhr  
13:00-14:00 Uhr,  
oder nach Vereinbarung.Sie erreichen das Gericht  
vom Hauptbahnhof mit  
der Straßenbahnlinie 101  
(Haltestelle Landgericht)  
Rückweg: Linie 106.  
Kfz.: BAB 40  
Ausfahrt Holsterhausen,  
Richtung Uni-Klinik.Öffnungszeiten:  
Mo.-Do. 08:00-16:00 Uhr  
Fr. 08:00-15:00 Uhr

**Landessozialgericht  
Nordrhein-Westfalen**



78

09.12.2015  
Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen  
Becker  
Richter am Landessozialgericht  
(Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig)

**Landessozialgericht  
Nordrhein-Westfalen  
Geschäftsstelle**



Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen Postfach 102443 45024 Essen

02.12.2015  
Seite 1 von 2

Herrn  
Silvan S. [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] Köln

Aktenzeichen:  
**L 19 AS 2038/15 B ER**  
(VNR: 145301)  
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter:  
Frau Willbrandt

Telefon 0201 7992-265  
Telefax 0201 7992-535

**L 19 AS 2038/15 B ER: Silvan S. [REDACTED] ./ Jobcenter Köln - Widerspruchsstelle -**

Sehr geehrter Herr S. [REDACTED],

die Rechtsmittelschrift vom 30.11.2015 gegen den Beschluss des Sozialgerichts Köln (Az.: S 33 AS 4232/15 ER) vom 27.11.2015 ist hier am 30.11.2015 eingegangen.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen L 19 AS 2038/15 B ER geführt. Dieses Aktenzeichen ist bei allen Eingaben anzugeben. Teilen Sie bitte Anschriftenänderungen sofort mit und übersenden Sie alle Schriftsätze sowie nach Möglichkeit auch beigefügte Unterlagen 2-fach. Falls Mehrausfertigungen und Anlagen nachgereicht werden sollen, ist dies kenntlich zu machen. Werden die erforderlichen Ablichtungen nicht eingereicht, können die Kosten für deren Anfertigung eingezogen werden.

Dienstgebäude:  
Zweigertstraße 54  
45130 Essen  
Telefon 0201 7992-1  
Telefax 0201 7992-302

[www.lsg.nrw.de](http://www.lsg.nrw.de)  
[www.sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de)

Seit dem 01.01.2013 können in Rechtssachen Verfahrensanträge und sonstige Schriftsätze auch als Dateien über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) rechtswirksam eingereicht werden (Verordnung vom 07.11.2012, GV.NRW. v. 30.11.2012, S. 551 ff.). Die elektronische Übermittlung per E-Mail ist nicht zulässig.

Allgemeine Informationen zum EGVP finden Sie im Internet unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) oder auf der Homepage des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen ([www.lsg.nrw.de](http://www.lsg.nrw.de)) unter dem Link 'Elektronischer Rechtsverkehr'.

Sprechzeiten:  
Mo.-Do. 08:30-12:00 Uhr  
13:00-14:30 Uhr,  
Fr. 08:30-12:00 Uhr  
13:00-14:00 Uhr,  
oder nach Vereinbarung.

Sie erreichen das Gericht vom Hauptbahnhof mit der Straßenbahnlinie 101 (Haltestelle Landgericht) Rückweg: Linie 106, Kfz.: BAB 40 Ausfahrt Holsterhausen, Richtung Uni-Klinik.

Öffnungszeiten:  
Mo.-Do. 08:00-16:00 Uhr  
Fr. 08:00-15:00 Uhr

**Landessozialgericht  
Nordrhein-Westfalen  
Geschäftsstelle**



02.12.2015  
Seite 2 von 2

Als besonderen Service bietet Ihnen das Gericht ab sofort die Möglichkeit, im Internet unter der Adresse [www.sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de) aktuelle Informationen zum Stand des Verfahrens abzurufen. Nach Auswahl des Menüpunktes Auskunft, Eingabe des Aktenzeichens L 19 AS 2038/15 B ER und der PIN wird der aktuelle Verfahrensstatus angezeigt. Ihre PIN lautet: XXXXXXXXXX

Prozessbevollmächtigte werden darauf hingewiesen, dass das Zugriffsrecht nur für die Dauer des Mandats besteht.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung  
Willbrandt  
Regierungsbeschäftigte  
(Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig)

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die allgemeinen Daten des Verfahrens mittels elektronischer Datenverarbeitung gespeichert und verwendet werden. Der Schutz vor unberechtigtem Zugriff und Abruf der Daten durch unbefugte Personen ist gewährleistet.

# **Silvan Emanuel Wolfgang aus der Familie Ubl**

## **Natürliche Person nach staatlichen BGB §1**

---

Silvan a. d. F. Ubl i. A. S. S [REDACTED]

[REDACTED] Köln [REDACTED]

(Hinweis: Briefkasten bei der obigen Adresse ist ausschließlich nur über die Post erreichbar!)

[Landessozialgericht NRW]  
Zu Hd. Bearbeiterin NICOLE SOBOTTA  
Zweigertstr.54  
[45130] Essen

[Fax]: 0201-7992302

Aktenzeichen: L 19 AS 2038/15 B ER

Antwort auf [Fax] vom 16.12.2015, erneute Nachweisanforderung wegen Postsendungen

An die Juristische Person SOBOTTA beim [Landessozialgericht NRW],

bezugnehmend auf Ihr [Fax] vom 16.12.2015 weise ich darauf hin, das Sie mir den Briefumschlag bzw. Briefumschläge mit dem jeweiligen Vermerk vom Briefträger mir nicht zugesendet haben. Wie ich bereits im letzten Schreiben geschrieben habe, benötige ich den Nachweis für die Post, weil ich diese umgeleitet habe und offensichtlich die Post in diesem Fall ihren Auftrag nicht erfüllt. Hiermit fordere ich das letztmalig explizit an!

Sollten Sie mir nicht bis zum 23.12.2015 per [Fax] zugesendet haben, gilt das somit als Lüge und Sie bestätigen automatisch, dass die Postsendungen nie abgeschickt wurden!!!

Hochachtungsvoll

[REDACTED] Gegeben Köln, 17. Dezember 2015

Der lebend beseelte freie und souveräne Mensch, Silvan Emanuel Wolfgang von Bergisch Gladbach, ist der alleinige Administrator der Natürlichen Person nach staatlichem BGB §1 und der Juristischen Person, der alleinige Namensinhaber, ewig und uneingeschränkt. Er ist Begünstigter der realen Personen auf dem Hoheitsgebiet von Bundesstaat Preußen, mit Rechtsstand vom 01.01.1914, und er ist Begünstigter der fiktiven Personen in Geschäftsführung ohne Auftrag nach BGB §677, unabhängig von staatlichen Stellen!!!

## Nachweis Faxversand

Datum/Uhrzeit:	Do. 17.12.2015, 19:30:33	Status:	Versandt
Rufnummer:	02017992302	MSN:	
Kennung:	+49 201 7992302		
Teilnehmer:			
Bemerkung:	Landessozialgericht NRW - Nachweisanforderung Briefumschlag		
Datei:	C:\Users\X-OUT\AppData\Roaming\FRITZ\Fax\12170001.sff		
Startzeit:	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	Seiten:	1
Dauer:	0:00:43	Auflösung:	Fein
Gebühr:	0,00 €	Mode:	ECM MMR
Baudrate:	9600		
Seiten:	1		
Meldung:	0000/Erfolgreich verarbeitet		

## **Silvan Emanuel Wolfgang aus der Familie Ubl Natürliche Person nach staatlichen BGB §1**

Silvan a. d. F. Ubl i. A. S. S██████████  
██████████  
██████████ Köln

(Hinweis: Briefkasten bei der obigen Adresse ist ausschließlich nur über die Post erreichbar!)

[Landessozialgericht NRW]  
Zu Hd. Bearbeiterin NICOLE SOBOTTA  
Zweigertstr.54  
[45130] Essen

[Fax]: 0201-7992302

Aktenzeichen: L 19 AS 2038/15 B ER

Antwort auf [Fax] vom 16.12.2015, erneute Nachweisanforderung wegen Postsendungen

An die Juristische Person SOBOTTA beim [Landessozialgericht NRW],

bezugnehmend auf Ihr [Fax] vom 16.12.2015 weise ich darauf hin, das Sie mir den Briefumschlag bzw. Briefumschläge mit dem jeweiligen Vermerk vom Briefträger mir nicht zugesendet haben. Wie ich bereits im letzten Schreiben geschrieben habe, benötige ich den Nachweis für die Post, weil ich diese umgeleitet habe und offensichtlich die Post in diesem Fall ihren Auftrag nicht erfüllt. Hiermit fordere ich das letztmalig explizit an!

Sollten Sie mir nicht bis zum 23.12.2015 per [Fax] zugesendet haben, gilt das somit als Lüge und Sie bestätigen automatisch, dass die Postsendungen nie abgeschickt wurden!!!

Hochachtungsvoll  
██

Gegeben Köln, 17. Dezember 2015



## Nachweis Faxversand

Datum/Uhrzeit:	Fr. 18.12.2015, 08:47:01	Status:	Versandt
Rufnummer:	02017992535	MSN:	
Kennung:	+49 2017992535		
Teilnehmer:			
Bemerkung:	Landessozialgericht NRW - Nachweisanforderung Änderungsbescheid u.a.		
Datei:	C:\Users\X-OUT\AppData\Roaming\FRITZ\Fax\12180001.sff		
Startzeit:	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	Seiten:	1
Dauer:	0:00:52	Auflösung:	Fein
Gebühr:	0,00 €	Mode:	ECM MMR
Baudrate:	9600		
Seiten:	1		
Meldung:	0000/Erfolgreich verarbeitet		

## Silvan Emanuel Wolfgang aus der Familie Ubl Natürliche Person nach staatlichen BGB §1

Silvan a. d. F. Ubl i. A. S. S■■■■  
■■■■  
■■■■ Köln

(Hinweis: Briefkasten bei der obigen Adresse ist ausschließlich nur über die Post erreichbar!)

[Landessozialgericht NRW]  
Zweigertstr.54  
[45130] Essen

[Fax]: 0201-7992535

Aktenzeichen: L 19 AS 2038/15 B ER

Nachweisanforderung u. a. Änderungsbescheid vom [Jobcenter] Köln und Aufforderung zur Weiterleitung meiner Beschwerde an die Vorsitzende [Richterin] ELISABETH STRABFELD

An die Juristische Person BECKER beim [Landessozialgericht NRW],

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 09.12.2015 fordere ich hiermit u. a. den Änderungsbescheid vom [Jobcenter] Köln an!

### **Begründung:**

In Ihrem Schreiben gliedern Sie auf, was die Miete ist und was der Regelbedarf ist. Zudem stellen Sie bereits schon fest, dass keine Unkosten für Unterkunft entstanden sind! Um diese Feststellung tätigen zu können setzt es voraus, das Sie ein Änderungsbescheid vom [Jobcenter] Köln haben und andere Unterlagen, was mir allerdings nicht zugesendet wurde!!!

Hiermit fordere ich den Änderungsbescheid und die weiteren Unterlagen an, womit Sie die Feststellung tätigen konnten und setze Ihnen eine Frist bis zum 23.12.2015 an, mir das per [Fax] zu zusenden!

Sollte die Frist fruchtlos verstreichen, haben Sie eine voreingenommene Haltung bewiesen, vor allem das mir dann kein Rechtliches Gehör gegeben wird und Sie beweisen mir damit auch eine Betrugsbeteiligung an dem Betrug vom [Jobcenter] Köln!!!

Des Weiteren fordere ich Sie auf, sofort meine Beschwerde an die Vorsitzende [Richterin] ELISABETH STRABFELD weiterzuleiten, da Sie nach dem GVP als Beisitzer nicht der gesetzlicher [Richter] sein können, gem. GG Art.101 Abs.1!

Hochachtungsvoll

Gelesen Köln, 18. Dezember 2015

# Silvan Emanuel Wolfgang aus der Familie Ubl Natürliche Person nach staatlichen BGB §1

---

Silvan a. d. F. Ubl i. A. S. S [REDACTED]

[REDACTED] Köln [REDACTED]

(Hinweis: Briefkasten bei der obigen Adresse ist ausschließlich nur über die Post erreichbar!)

[Landessozialgericht NRW]  
Zu Hd. Vorsitzende [Richterin] ELISABETH STRAßFELD  
Zweigertstr.54  
[45130] Essen

[Fax]: 0201-7992302

Aktenzeichen: L 19 AS 2038/15 B ER

Weiterer Beweis zu der Klage/Beschwerde

An die Juristische Person STRAßFELD beim [Landessozialgericht NRW],

bezüglich des Verfahrens mit den obigen Aktenzeichen habe ich vor kurzem ein weiteres Beweisstück vom [Sozialgericht] Köln zugeschickt bekommen, womit das Verfahren endgültig zu meinen Gunsten hier abgeschlossen werden kann.  
Es handelt sich als Zweitschrift um einen anonymen sogenannten Abhilfebescheid von [Jobcenter] Köln vom 17.11.2015 (siehe Anlage)!

In dem sog. Abhilfebescheid steht drin und ich zitiere, „... nach nochmaliger Überprüfung der Sach- und Rechtslage aufgrund Ihres Widerspruchs vom 16.11.2015 hebe ich den angefochtenen Bescheid vom 26.10.2015 auf. Ihrem Widerspruch wird damit auf dem Verwaltungswege **in vollem Umfang** entsprochen“.  
Neben der mündlichen Bestätigung von Hr. ÖZMEN beim [Jobcenter] Köln, habe ich nun eine schriftliche Bestätigung von einem anonymen Schreiberling beim [Jobcenter] Köln! Mein Schreiben vom 16.11.2015 befindet sich in der Gerichtsakte, den ich als Anlage zu meiner Klage mit beigefügt hatte.

Obwohl in „**vollem Umfang**“ meinen sog. Widerspruch entsprochen wurde, ist darauf trotzdem keine Überweisung vom [Jobcenter] erfolgt, so dass ich mir auf dem gerichtlichen Weg das Geld über einen vollstreckbaren Urteil/Titel holen muss!  
Als Beweis füge ich in der Anlage einen Ausdruck von dem Konto meiner Person dazu, ab dem 17.11.2015, worin kein Geldeingang bis heute verzeichnet wird!!!  
Damit dürfte nun alles klar sein und das Verfahren kann dann endgültig zu meinen Gunsten abgeschlossen werden.

Ich wünsche Ihnen noch schöne Weihnachtsfesttage!

Mit freundlichen Grüßen

Gegeben Köln, 20. Dezember 2015

Der lebend beseelte freie und souveräne Mensch, Silvan Emanuel Wolfgang von Bergisch Gladbach, ist der alleinige Administrator der Natürlichen Person nach staatlichem BGB §1 und der Juristischen Person, der alleinige Namensinhaber, ewig und uneingeschränkt. Er ist Begünstigter der realen Personen auf dem Hoheitsgebiet von Bundesstaat Preußen, mit Rechtsstand vom 01.01.1914, und er ist Begünstigter der fiktiven Personen in Geschäftsführung ohne Auftrag nach BGB §677, unabhängig von staatlichen Stellen!!!

Jobcenter Köln, Wiener Platz 2a, 51065 Köln

Herrn  
Silvan S. [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] Köln

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:  
Mein Zeichen: 745  
BG-Nummer: 35702//0065388  
(Bei jeder Antwort bitte angeben)  
Telefon: (0221) 96443 401  
Telefax: (0221) 6900 8149  
E-Mail: Jobcenter-Koeln.Muelheim-  
Team745L@jobcenter-ge.de  
Datum: 17.11.2015

## Abhilfebescheid im Widerspruchsverfahren Ihr Aktenzeichen: 35702//0065388

Sehr geehrter Herr S. [REDACTED],

nach nochmaliger Überprüfung der Sach- und Rechtslage aufgrund Ihres Widerspruchs vom 16.11.2015 hebe ich den angefochtenen Bescheid vom 26.10.2015 hiermit auf. Ihrem Widerspruch wird damit auf dem Verwaltungswege in vollem Umfang entsprochen.

Die weiteren Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Ihnen beigefügten Bescheid.

### Entscheidung über die Erstattung der Kosten:

Die Ihnen im Widerspruchsverfahren entstandenen Kosten werde ich auf Antrag erstatten, soweit sie notwendig waren und nachgewiesen sind.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



## Nachweis Faxversand

Datum/Uhrzeit:	So. 20.12.2015, 19:58:00	Status:	Versandt
Rufnummer:	02017992302	MSN:	
Kennung:	+49 201 7992302		
Teilnehmer:			
Bemerkung:	Landessozialgericht NRW - Weiterer Beweis - Verfahren abschließen		
Datei:	C:\Users\X-OUT\AppData\Roaming\FRITZ\Fax\12200003.sff		
Startzeit:	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	Seiten:	3
Dauer:	0:01:39	Auflösung:	Fein
Gebühr:	0,00 €	Mode:	ECM MMR
Baudrate:	9600		
Seiten:	3		
Meldung:	0000/Erfolgreich verarbeitet		

## **Silvan Emanuel Wolfgang aus der Familie Ubl Natürliche Person nach staatlichen BGB §1**

Silvan a. d. F. Ubl i. A. S. S [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] Köln

(Hinweis: Briefkasten bei der obigen Adresse ist ausschließlich nur über die Post erreichbar!)

[Landessozialgericht NRW]  
Zu Hd. Vorsitzende [Richterin] ELISABETH STRABFELD  
Zweigertstr.54  
[45130] Essen

[Fax]: 0201-7992302

Aktenzeichen: L 19 AS 2038/15 B ER

Weiterer Beweis zu der Klage/Beschwerde

An die Juristische Person STRABFELD beim [Landessozialgericht NRW],

bezüglich des Verfahrens mit den obigen Aktenzeichen habe ich vor kurzem ein weiteres Beweisstück vom [Sozialgericht] Köln zugeschickt bekommen, womit das Verfahren endgültig zu meinen Gunsten hier abgeschlossen werden kann. Es handelt sich als Zweitschrift um einen anonymen sogenannten Abhilfebescheid von [Jobcenter] Köln vom 17.11.2015 (siehe Anlage)!

In dem sog. Abhilfebescheid steht drin und ich zitiere, „... nach nochmaliger Überprüfung der Sach- und Rechtslage aufgrund Ihres Widerspruchs vom 16.11.2015 hebe ich den angefochtenen Bescheid vom 26.10.2015 auf. Ihrem Widerspruch wird damit auf dem Verwaltungswege in vollem Umfang entsprochen“.

Neben der mündlichen Bestätigung von Hr. ÖZMEN beim [Jobcenter] Köln, habe ich nun eine schriftliche Bestätigung von einem anonymen Schreiberling beim [Jobcenter] Köln! Mein Schreiben vom 16.11.2015 befindet sich in der Gerichtsakte, den ich als Anlage zu meiner Klage mit beigefügt hatte.

Obwohl in „vollem Umfang“ meinen sog. Widerspruch entsprochen wurde, ist darauf trotzdem keine Überweisung vom [Jobcenter] erfolgt, so dass ich mir auf dem gerichtlichen Weg das Geld über einen vollstreckbaren Urteil/Titel holen muss!

Als Beweis füge ich in der Anlage einen Ausdruck von dem Konto meiner Person dazu, ab dem 17.11.2015, worin kein Geldeingang bis heute verzeichnet wird!!!

Damit dürfte nun alles klar sein und das Verfahren kann dann endgültig zu meinen Gunsten abgeschlossen werden.

**Landessozialgericht  
Nordrhein-Westfalen  
Geschäftsstelle**



Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen Postfach 102443 45024 Essen

Herrn  
Silvan S. [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] Köln

04.01.2016  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
**L 19 AS 2038/15 B ER**  
(VNR: 145301)  
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter:  
Frau Bogut

Telefon 0201 7992-516  
Telefax 0201 7992-390

–  
**L 19 AS 2038/15 B ER: Silvan S. [REDACTED] ./ Jobcenter Köln –  
Widerspruchsstelle –**

**Anlage**  
1

Sehr geehrter Herr S. [REDACTED],  
als Anlage wird übersandt:  
– Schriftsatz vom 21.12.2015  
zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung  
Bogut  
Regierungsbeschäftigte  
(Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig)

Dienstgebäude:  
Zweigertstraße 54  
45130 Essen  
Telefon 0201 7992-1  
Telefax 0201 7992-302

[www.lsg.nrw.de](http://www.lsg.nrw.de)  
[www.sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de)

Sprechzeiten:  
Mo.–Do. 08:30–12:00 Uhr  
13:00–14:30 Uhr,  
Fr. 08:30–12:00 Uhr  
13:00–14:00 Uhr,  
oder nach Vereinbarung.

Sie erreichen das Gericht  
vom Hauptbahnhof mit  
der Straßenbahnlinie 101  
(Haltestelle Landgericht)  
Rückweg: Linie 106.  
Kfz.: BAB 40  
Ausfahrt Holsterhausen,  
Richtung Uni-Klinik.

Öffnungszeiten:  
Mo.–Do. 08:00–16:00 Uhr  
Fr. 08:00–15:00 Uhr

Abdruck



2

# jobcenter KÖLN

Jobcenter Köln, Pöhlgestr. 3, 50969 Köln

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen  
Zweigertstr. 54  
45130 Essen

Vorab per Fax: 0201/7992535



## Widerspruchsstelle

Ihr Zeichen: L 19 AS 2038/15 B ER  
Ihre Nachricht: 09. Dezember 2015  
Mein Zeichen: 702-2 - 35702//0065388  
BS/X-P-35702-00092/15  
Kundennummer: 357A960584  
(Bei jeder Antwort bitte angeben)  
BG-Nummer: 35702//0065388

Name: Frau Hockmann  
Durchwahl: 0221 9429 8566  
Telefax: 0221 9429 8596  
E-Mail: [jobcenter-koeln.widerspruchsstelle@jobcenter-ge.de](mailto:jobcenter-koeln.widerspruchsstelle@jobcenter-ge.de)  
Datum: 21. Dezember 2015

## Rechtsstreit Silvan S. J. Jobcenter Köln L 19 AS 2038/15 B ER

Der Beschwerdegegner hat die richterlichen Anschreiben an den Beschwerdeführer und an den Beschwerdegegner vom 09.12.2015 und die richterliche Anfrage vom 14.12.2015 zur Kenntnis genommen.

Hierzu nimmt der Beschwerdegegner wie folgt Stellung:

Vor dem Hintergrund des gerichtlichen Anschreibens an den Beschwerdeführer wird anliegend der Beschluss des Sozialgericht Köln in dem Parallelverfahren zum Az.: S. 8 AS 4435/15 ER vom 16.12.2015 übersandt. Durch diesen Beschluss wurde der Antrag des Beschwerdeführers vom 07.12.2015 auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wegen doppelter Anhängigkeit abgelehnt. Der Antrag sei unzulässig, jedenfalls fehle es an dem erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis. Der Beschwerdeführer wurde in diesem Eilverfahren darauf verwiesen, dass sein Begehren auf aktuelle Leistungsgewährung im vorliegenden Beschwerdeverfahren durchgesetzt werden könne.

In Bezug auf das richterliche Anschreiben vom 09.12.2015 an den Beschwerdegegner wird mitgeteilt, dass außer den Aufhebungen vom 26.10.2015 und 17.11.2015 (jeweils ab 01.12.2015) keine weiteren Aufhebungen bzgl. der Leistungsbewilligung vom 18.02.2015 erfolgt sind.

Abschließend wird bzgl. der richterlichen Anfrage vom 14.12.2015 mitgeteilt, dass dem Beschwerdegegner, außer der Adresse [redacted] in [redacted] Köln, keine weitere Adresse des Beschwerdeführers bekannt ist. Der Beschwerdegegner übersendet anbei einen

Postanschrift  
Jobcenter Köln  
Pöhlgestr. 3  
50969 Köln

Besucheradresse  
Pöhlgestr. 3  
50969 Köln

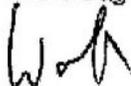
Bankverbindung  
BA-Service-Haus  
Bundesbank  
BIC: MARKDE33HAN  
IBAN: DE5075000000076001617

Internet: [www.jobcenterkoeln.de](http://www.jobcenterkoeln.de)

- 2 -

den Beschwerdeführer betreffenden Ausdruck aus der Personendatenbank STEP.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Wolter

Anlage:

Beschluss des SG Köln vom 16.12.2015 in Sachen S 8 AS 4435/15 ER  
2 Ausdrucke aus der Personendatenbank STEP  
1 Abdruck

**Landessozialgericht  
Nordrhein-Westfalen  
Geschäftsstelle**



Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen Postfach 102443 45024 Essen

Herrn  
Silvan S. [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] Köln

21.12.2015  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
**L 19 AS 2038/15 B ER**  
**(VNR: 145301)**  
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter:  
Frau Bogut

Telefon 0201 7992-516  
Telefax 0201 7992-390

–  
**L 19 AS 2038/15 B ER: Silvan S. [REDACTED] ./ Jobcenter Köln –  
Widerspruchsstelle –**

**Anlage**  
1

Sehr geehrter Herr S. [REDACTED],  
  
als Anlage wird übersandt:  
  
– Schriftsatz vom 02.12.2015  
  
zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung  
Bogut  
Regierungsbeschäftigte  
(Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig)

Dienstgebäude:  
Zweigerstraße 54  
45130 Essen  
Telefon 0201 7992-1  
Telefax 0201 7992-302

[www.lsg.nrw.de](http://www.lsg.nrw.de)  
[www.sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de)

Sprechzeiten:  
Mo.–Do. 08:30–12:00 Uhr  
13:00–14:30 Uhr,  
Fr. 08:30–12:00 Uhr  
13:00–14:00 Uhr,  
oder nach Vereinbarung.

Sie erreichen das Gericht  
vom Hauptbahnhof mit  
der Straßenbahnlinie 101  
(Haltestelle Landgericht)  
Rückweg: Linie 106.  
Kfz.: BAB 40  
Ausfahrt Holsterhausen,  
Richtung Uni-Klinik.

Öffnungszeiten:  
Mo.–Do. 08:00–16:00 Uhr  
Fr. 08:00–15:00 Uhr

**Landessozialgericht  
Nordrhein-Westfalen  
Geschäftsstelle**



Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen Postfach 102443 45024 Essen

Herrn  
Silvan S. [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] Köln

02.12.2015  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:  
**L 19 AS 2038/15 B ER**  
(VNR: 145301)  
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter:  
Frau Willbrandt

Telefon 0201 7992-265  
Telefax 0201 7992-535

-  
**L 19 AS 2038/15 B ER: Silvan S. [REDACTED] / J. Jobcenter Köln - Widerspruchsstelle -**

Sehr geehrter Herr S. [REDACTED],

die Rechtsmittelschrift vom 30.11.2015 gegen den Beschluss des Sozialgerichts Köln (Az.: S 33 AS 4232/15 ER) vom 27.11.2015 ist hier am 30.11.2015 eingegangen.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen L 19 AS 2038/15 B ER geführt. Dieses Aktenzeichen ist bei allen Eingaben anzugeben. Teilen Sie bitte Anschriftenänderungen sofort mit und übersenden Sie alle Schriftsätze sowie nach Möglichkeit auch beigefügte Unterlagen 2-fach. Falls Mehrausfertigungen und Anlagen nachgereicht werden sollen, ist dies kenntlich zu machen. Werden die erforderlichen Ablichtungen nicht eingereicht, können die Kosten für deren Anfertigung eingezogen werden.

Seit dem 01.01.2013 können in Rechtssachen Verfahrensanträge und sonstige Schriftsätze auch als Dateien über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) rechtswirksam eingereicht werden (Verordnung vom 07.11.2012, GV.NRW. v. 30.11.2012, S. 551 ff.). Die elektronische Übermittlung per E-Mail ist nicht zulässig.

Allgemeine Informationen zum EGVP finden Sie im Internet unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) oder auf der Homepage des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen ([www.lsg.nrw.de](http://www.lsg.nrw.de)) unter dem Link 'Elektronischer Rechtsverkehr'.

Dienstgebäude:  
Zweigertstraße 54  
45130 Essen  
Telefon 0201 7992-1  
Telefax 0201 7992-302

[www.lsg.nrw.de](http://www.lsg.nrw.de)  
[www.sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de)

Sprechzeiten:  
Mo.-Do. 08:30-12:00 Uhr  
13:00-14:30 Uhr,  
Fr. 08:30-12:00 Uhr  
13:00-14:00 Uhr,  
oder nach Vereinbarung.

Sie erreichen das Gericht vom Hauptbahnhof mit der Straßenbahnlinie 101 (Haltestelle Landgericht) Rückweg: Linie 106. Kfz.: BAB 40 Ausfahrt Holsterhausen, Richtung Uni-Klinik.

Öffnungszeiten:  
Mo.-Do. 08:00-16:00 Uhr  
Fr. 08:00-15:00 Uhr

Landessozialgericht  
Nordrhein-Westfalen  
Geschäftsstelle



02.12.2015  
Seite 2 von 2

Als besonderen Service bietet Ihnen das Gericht ab sofort die Möglichkeit, im Internet unter der Adresse [www.sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de) aktuelle Informationen zum Stand des Verfahrens abzurufen. Nach Auswahl des Menüpunktes Auskunft, Eingabe des Aktenzeichens L 19 AS 2038/15 B ER und der PIN wird der aktuelle Verfahrensstatus angezeigt. Ihre PIN lautet: [REDACTED]

Prozessbevollmächtigte werden darauf hingewiesen, dass das Zugriffsrecht nur für die Dauer des Mandats besteht.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung  
Willbrandt  
Regierungsbeschäftigte  
(Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig)

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die allgemeinen Daten des Verfahrens mittels elektronischer Datenverarbeitung gespeichert und verwendet werden. Der Schutz vor unberechtigtem Zugriff und Abruf der Daten durch unbefugte Personen ist gewährleistet.

# **Silvan Emanuel Wolfgang aus der Familie Ubl**

## **Natürliche Person nach staatlichen BGB §1**

---

Silvan a. d. F. Ubl i. A. S. S [REDACTED]

[REDACTED] Köln [REDACTED]

(Hinweis: Briefkasten bei der obigen Adresse ist ausschließlich nur über die Post erreichbar!)

[Landessozialgericht NRW]  
Zu Hd. Vorsitzende [Richterin] ELISABETH STRAßFELD  
Zweigertstr.54  
[45130] Essen

[Fax]: 0201-7992302

Aktenzeichen: L 19 AS 2038/15 B ER

An die [Gesetzliche Richterin] nach GVP 2016 STRAßFELD beim [Landessozialgericht],  
auf die beiden Schriftentwürfe von der Juristischen Person BOGUT, die mir Beide gestern  
erst per [Fax] zugesendet wurden, nehme ich wie folgt Bezug:  
Zum Entwurf vom 21.12.2015 nehme ich das als Geständnis zur Kenntnis!!!

### **Erläuterung/Vorgeschichte:**

In der Anlage wurde mir von BOGUT ein Schriftentwurf von der Juristischen Person  
WILLBRANDT vom 02.12.2015 mit zugesendet, das mir bereits zu dem Entwurf von  
Beisitzer BECKER vom 09.12.2015 als Anlage beigefügt war.  
Dazu ging ein weiterer Entwurf von BECKER vom 14.12.2015 raus, wobei die Juristische  
Person SOBOTTA als Bearbeiterin angegeben wurde.  
(Es wundert mich sehr, wie viele Bearbeiter für eine Kammer beschäftigt sind!)  
Im Schreiben steht, dass die Postsendung angeblich an meine o. g. Postadresse nicht zugestellt  
werden konnte!

Mit meinem Schreiben vom 15. und 17.12.2015 forderte ich als Beweis eine Kopie des  
Briefumschlages an, worauf ein Vermerk vom Briefträger sein müsste, damit ich mich dann  
an die Post wenden kann, um das zu klären.  
Dazu setzte ich eine Frist bis zum 23.12.2015 mir den Nachweis per [Fax] zu zusenden,  
andernfalls gilt das als Lüge!  
Da die Frist verstrichen ist und mir stattdessen noch einmal nur der Schriftentwurf mit  
Anschreibeentwurf von BOGUT vom 21.12.2015 per Fax zugesendet wurde, gilt das als  
klares Geständnis für die Lüge vom Beisitzer BECKER.

Ein Glück, dass er nur Beisitzer ist und kein Vorsitzender [Richter].  
Nicht auszumalen welchen Schaden er anrichtet, vor allem das dann dadurch die sog.  
Richterliche Unabhängigkeit gem. Grundgesetz Artikel 97 Abs.1 in Gefahr ist.

Damit komme ich zum Entwurf vom 04.01.2016:  
Die Anlage zum Entwurf, die vom [Jobcenter] Köln stammt, ist unvollständig!  
Es wurden mir nur 2 von 10 Seiten zugesendet, womit ich keinerlei Stellung beziehen kann.  
Hiermit fordere ich die vollständigen 10 Seiten an, damit ich entsprechend Stellung beziehen  
kann. Dazu gebe ich Ihnen eine Frist von 3 Tage, nach Eingang dieses Schreibens!

Sollte die Frist fruchtlos verstreichen und am Ende zugunsten des [Jobcenter] Köln entschieden wird, beweisen Sie damit, dass bei Ihnen auch nicht die sog. Richterliche Unabhängigkeit gem. Grundgesetz Artikel 97 gegeben ist und das Sie vorsätzlich gegen das Rechtliche Gehör gem. Grundgesetz Artikel 103 Abs. 3 verstoßen, indem mir das Rechtliche Gehör offensichtlich verweigert wird!

Damit komme ich zu der Begründung, warum ich immer vollständige Schriftsätze vom [Jobcenter] Köln haben möchte:

In der Vergangenheit hat das [Jobcenter] Köln Unterlagen gefälscht, wobei mir ein Schreiben über das [Sozialgericht] Köln zugesendet wurde.

In meiner Beschwerde vom 30.11.2015 habe ich dazu u. a. folgendes geschrieben:  
„Alles was das [Jobcenter] Köln bis jetzt hervorgebracht hatte, sind überwiegend unbewiesene Behauptungen, wobei ich keinen einzigen Beweis bekommen habe“!

Das Gleiche gilt auch jetzt für das Schreiben in der Anlage vom Entwurf von BOGUT, wobei ich davon erstmal ausgehe, dass die anderen Seiten vom [Jobcenter] Köln, die in der Anlage als sog. Beweis dienen soll - entweder weitere Fälschungen sind, die ich als solche enttarnen könnte, oder überhaupt keine Beweise beigefügt wurden, sondern z. B. nur leere Blätter.

Hochachtungsvoll



Gegeben Köln, 06. Januar 2016

Der lebend beseelte freie und souveräne Mensch, Silvan Emanuel Wolfgang von Bergisch Gladbach, ist der alleinige Administrator der Natürlichen Person nach staatlichem BGB §1 und der Juristischen Person, der alleinige Namensinhaber, ewig und uneingeschränkt. Er ist Begünstigter der realen Personen auf dem Hoheitsgebiet von Bundesstaat Preußen, mit Rechtsstand vom 01.01.1914, und er ist Begünstigter der fiktiven Personen in Geschäftsführung ohne Auftrag nach BGB §677, unabhängig von staatlichen Stellen!!!

## Nachweis Faxversand

Datum/Uhrzeit:	Mi. 06.01.2016, 15:41:51	Status:	Versandt
Rufnummer:	02017992302	MSN:	
Kennung:	+49 201 7992302		
Teilnehmer:			
Bemerkung:	Landessozialgericht NRW - Kenntnisnahme als Geständnis und Anforderung vollständig		
Datei:	C:\Users\X-OUT\AppData\Roaming\FRITZ\Fax\01060001.sff		
Startzeit:	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	Seiten:	2
Dauer:	0:01:19	Auflösung:	Fein
Gebühr:	0,00 €	Mode:	ECM MMR
Baudrate:	9600		
Seiten:	2		
Meldung:	0000/Erfolgreich verarbeitet		

## **Silvan Emanuel Wolfgang aus der Familie Ubl Natürliche Person nach staatlichen BGB §1**

Silvan a. d. F. Ubl i. A. S. S■■■■  
■■■■■■■■■■  
■■■■ Köln

(Hinweis: Briefkasten bei der obigen Adresse ist ausschließlich nur über die Post erreichbar!)

[Landessozialgericht NRW]  
Zu Hd. Vorsitzende [Richterin] ELISABETH STRABFELD  
Zweigertstr.54  
[45130] Essen

[Fax]: 0201-7992302

Aktenzeichen: L 19 AS 2038/15 B ER

An die [Gesetzliche Richterin] nach GVP 2016 STRABFELD beim [Landessozialgericht],  
auf die beiden Schriftenwürfe von der Juristischen Person BOGUT, die mir Beide gestern  
erst per [Fax] zugesendet wurden, nehme ich wie folgt Bezug:  
Zum Entwurf vom 21.12.2015 nehme ich das als Geständnis zur Kenntnis!!!

### **Erläuterung/Vorgeschichte:**

In der Anlage wurde mir von BOGUT ein Schriftentwurf von der Juristischen Person  
WILLBRANDT vom 02.12.2015 mit zugesendet, das mir bereits zu dem Entwurf von  
Beisitzer BECKER vom 09.12.2015 als Anlage beigefügt war.  
Dazu ging ein weiterer Entwurf von BECKER vom 14.12.2015 raus, wobei die Juristische  
Person SOBOTTA als Bearbeiterin angegeben wurde.  
(Es wundert mich sehr, wie viele Bearbeiter für eine Kammer beschäftigt sind!)  
Im Schreiben steht, dass die Postsendung angeblich an meine o. g. Postadresse nicht zugestellt  
werden konnte!

Mit meinem Schreiben vom 15. und 17.12.2015 forderte ich als Beweis eine Kopie des  
Briefumschlages an, worauf ein Vermerk vom Briefträger sein müsste, damit ich mich dann  
an die Post wenden kann, um das zu klären.  
Dazu setzte ich eine Frist bis zum 23.12.2015 mir den Nachweis per [Fax] zu zusenden,  
andernfalls gilt das als Lüge!  
Da die Frist verstrichen ist und mir stattdessen noch einmal nur der Schriftentwurf mit  
Anschreibeentwurf von BOGUT vom 21.12.2015 per Fax zugesendet wurde, gilt das als  
klares Geständnis für die Lüge vom Beisitzer BECKER.

Ein Glück, dass er nur Beisitzer ist und kein Vorsitzender [Richter].  
Nicht auszumalen welchen Schaden er anrichtet, vor allem das dann dadurch die sog.

**Landessozialgericht  
Nordrhein-Westfalen  
Geschäftsstelle**



Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen Postfach 102443 45024 Essen

07.01.2016  
Seite 1 von 1

Per Fax

Herrn  
Silvan S. [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] Köln

Aktenzeichen:  
**L 19 AS 2038/15 B ER/L 19 AS 20**  
(VNR: 145301)  
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter:  
Frau Küppers

Telefon 0201 7992-315  
Telefax 0201 7992-560

-  
**L 19 AS 2038/15 B ER/L 19 AS 2039/15 B: Silvan S. [REDACTED] ./. Jobcenter  
Köln - Widerspruchsstelle -**

**Anlage**  
1

Sehr geehrter Herr S. [REDACTED],

als Anlage wird übersandt:

- beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 07.01.2016

zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung  
Küppers  
Regierungsbeschäftigte  
(Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig)

Dienstgebäude:  
Zweigertstraße 54  
45130 Essen  
Telefon 0201 7992-1  
Telefax 0201 7992-302

[www.lsg.nrw.de](http://www.lsg.nrw.de)  
[www.sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de)

Sprechzeiten:  
Mo.-Do. 08:30-12:00 Uhr  
13:00-14:30 Uhr,  
Fr. 08:30-12:00 Uhr  
13:00-14:00 Uhr,  
oder nach Vereinbarung.

Sie erreichen das Gericht  
vom Hauptbahnhof mit  
der Straßenbahnlinie 101  
(Haltestelle Landgericht)  
Rückweg: Linie 106.  
Kfz.: BAB 40  
Ausfahrt Holsterhausen,  
Richtung Uni-Klinik.

Öffnungszeiten:  
Mo.-Do. 08:00-16:00 Uhr  
Fr. 08:00-15:00 Uhr

**Beglaubigte Abschrift****Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen**

**Az.: L 19 AS 2038/15 B ER und L 19 AS 2039/15 B**

Az.: S 33 AS 4232/15 ER SG Köln

**Beschluss**

In dem Beschwerdeverfahren

Silvan S. [REDACTED], Postanschrift: [REDACTED]

**Antragsteller und Beschwerdeführer**

gegen

Jobcenter Köln - Widerspruchsstelle -, vertreten durch den Geschäftsführer,  
Pohligstraße 3, 50969 Köln

**Antragsgegner und Beschwerdegegner**

hat der 19. Senat des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen am 07.01.2016 durch die Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Straßfeld, den Richter am Landessozialgericht Lütz und den Richter am Landessozialgericht Becker beschlossen:

**Die Beschwerden des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Köln vom 27.11.2015 werden zurückgewiesen.**

**Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.**

- 2 -

## Gründe:

Die zulässigen Beschwerden sind unbegründet.

Gegenstand des mit der Beschwerde angegriffenen Beschlusses des Sozialgerichts ist die seitens des Antragstellers begehrte Gewährung von Leistungen nach dem SGB II für die Monate September bis November 2015 i.H.v. insgesamt 1.094,40 €. Angesichts der mit Bescheid vom 18.02.2015 für die Zeit vom 01.04.2015 bis zum 31.03.2016 bewilligten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II i.H.v. 763,80 € monatlich (399,00 € Regelbedarf + 364,80 € Kosten der Unterkunft und Heizung) begehrt der Antragsteller die – seitens des Antragsgegners vorläufig eingestellte – Zahlung der Kosten der Unterkunft i.H.v. (3 x 364,80 € =) 1.094,40 €. Der einstweilige Rechtsschutz gegen eine vorläufige Zahlungseinstellung nach § 40 Abs. 1 S. 2 SGB II i.V.m. § 331 SGB III richtet sich nach § 86b Abs. 2 SGG (vgl. Senatsbeschlüsse vom 03.09.2012 – L 19 AS 1603/12 B ER und vom 07.04.2014 – L 19 AS 389/14 B ER/L 19 AS 390/14 B).

Das Sozialgericht hat einen Anspruch des Antragstellers auf einstweilige Verpflichtung des Antragsgegners zur Zahlung des begehrten Betrages von 1.094,40 € zu Recht verneint.

Nach § 86b Abs. 2 S. 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt das Bestehen eines Anordnungsanspruches (d.h. eines materiellen Anspruchs, für den vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird) sowie das Vorliegen des Anordnungsgrundes (d.h. der Unzumutbarkeit, bei Abwägung aller betroffenen Interessen die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten) voraus. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund bzw. die besondere Eilbedürftigkeit sind glaubhaft zu machen (§ 86 Abs. 2 S. 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Der Antragsteller hat einen Anordnungsgrund hinsichtlich der Gewährung der Unterkunftskosten in der Vergangenheit nicht glaubhaft gemacht (§§ 86b Abs. 2 SGG, 920 Abs. 2 ZPO). Ein Anordnungsgrund ist in der Regel nicht gegeben, soweit Antragsteller Leis-

- 3 -

tungen für einen im Zeitpunkt der Antragstellung beim erstinstanzlichen Gericht (hier dem 23.11.2015) bereits zurückliegenden Zeitraum (hier: für die Monate September und Oktober 2015) begehren (ständige Rechtsprechung, vgl. z.B. Beschlüsse des Senats vom 20.01.2014 – L 19 AS 2306/13 B ER, vom 29.09.2013 – L 19 AS 1285/13 B ER und vom 14.07.2010 – L 19 AS 912/10 B ER). Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren sollen nur diejenigen Mittel zur Verfügung gestellt werden, die zur Behebung einer aktuellen, d.h. gegenwärtigen Notlage erforderlich sind. Nur ausnahmsweise, wenn die Nichtgewährung der begehrten Leistung in der Vergangenheit noch in die Gegenwart fortwirkt und infolge dessen eine aktuelle Notlage besteht, kann von diesem Grundsatz eine Ausnahme gemacht werden. Gesichtspunkte, die in diesem Einzelfall ein Abweichen vom Grundsatz gebieten können, sind, wie das Sozialgericht zutreffend ausgeführt hat, hier schon deshalb nicht ersichtlich (und auch nicht vorgetragen), weil der Antragsteller die ehemals von ihm in der „██████████, ████████ Köln“ bewohnte Wohnung zum 24.07.2015 (zwangsweise) räumen musste und deshalb eine mietvertragliche Verpflichtung zur Zahlung von Kosten der Unterkunft für die Monate September und Oktober 2015 nicht (mehr) gegeben war.

Auch für den Monat November 2015 hat der Antragsteller mit Blick auf den – ausgehend vom Bewilligungsbescheid - nicht ausgezahlten Differenzbetrag von 364,80 € einen Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht. Ein solcher kann im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nur bejaht werden, wenn dem jeweiligen Antragsteller schwere und unzumutbare Nachteile drohen, die durch die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr revidiert werden können (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22.11.2002 - 1 BvR 1586/02, NJW 2003, 1236 m.w.N.). Schutzgut der Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes bei Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung im Sinne von § 22 SGB II ist die Deckung des elementaren Bedarfes, eine Unterkunft zu haben. Der Anordnungsgrund bei der einstweiligen Zuerkennung von unterkunftsbezogenen Grundsicherungsleistungen nach § 86b Abs. 2 SGG ergibt sich mithin aus der Vermeidung einer konkret und zeitnah drohenden Wohnungs- bzw. Obdachlosigkeit (vgl. hierzu etwa Beschluss des Senats vom 05.05.2014 – L 19 AS 632/14 B ER m.w.N.). Dementsprechend scheidet ein Anordnungsgrund hier auch für den Monat November aus, weil der Antragsteller die Wohnung, für welche ihm Kosten der Unterkunft bewilligt worden waren, in diesem Zeitraum ohnedies nicht mehr bewohnt hat.

Soweit der Antragsteller angesichts der bislang fehlenden (teilweisen) Aufhebung der

- 4 -

Leistungsbewilligung die vollständige Auszahlung der ihm mit Bescheid vom 18.02.2015 bewilligten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II i.H.v. 763,80 € monatlich begehrt, kann er, da eine besondere Dringlichkeit nicht gegeben ist, zumutbar auf die Verfolgung dieses Begehrens in der Hauptsache mit der allgemeinen Leistungsklage (§ 54 Abs. 5 SGG) verwiesen werden.

Aufgrund der vorstehenden Darlegungen fehlt es zugleich an hinreichender Erfolgsaussicht als Voraussetzung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach §§ 73a Abs. 1 S. 1 SGG, 114 ZPO im erstinstanzlichen Verfahren.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Kosten des Beschwerdeverfahrens nach Ablehnung von Prozesskostenhilfe sind gem. §§ 73 a Abs. 1 Satz 1 SGG, 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattungsfähig.

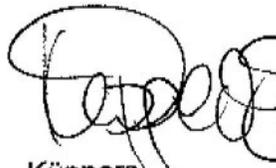
Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar (§ 177 SGG).

Straßfeld

Lütz

Becker

Beglaubigt

  
Küppers  
Regierungsbeschäftigte

